Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 101 (1964)
Heft: 101

Artikel: Geschichte der Herrschaft Wagenhausen
Autor: Waldvogel, Heinrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585314

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte der Herrschaft Wagenhausen

Von Heinrich Waldvogel

Die bisherige Geschichtsschreibung über Wagenhausen beschäftigte sich in der Hauptsache mit dem dortigen, ehemals der Muttergottes Maria geweihten Benediktinerklösterlein. Tuto von Wagenhausen, ein Edelmann derer von Honstetten im nördlichen Hegau, hatte 1083 seinen Besitz in Wagenhausen dem Vogt des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen, Graf Eberhard von Nellenburg, übergeben und dafür in Tausch und mit Zustimmung des dortigen Abtes Siegfried das Gut Schluchsee im Schwarzwald erhalten. Im Einverständnis mit seiner Mutter übergab Tuto diesen Besitz und dazu sein Eigentum in den Ortschaften Schlatt, Basadingen, Dorf und Honstetten dem Kloster Allerheiligen, in der Erwartung, daß in Wagenhausen einige Arme Christi ihren Unterhalt fänden. Das war für Abt Siegfried der Anlaß, zu Wagenhausen eine klösterliche Filiale von Allerheiligen zu errichten. Über die komplizierten, auf Grund der vorhandenen knappen Quellen und der zeitgenössischen Zustände recht schwer zu erforschenden Verhältnisse Tutos und seines Klosters legt Dr. Bruno Meyer in seiner im zweiten Teil dieses Heftes erscheinenden Arbeit die neuesten Resultate seiner umfangreichen Forschungsarbeit vor. Auf diese Ausführungen sei hier verwiesen[1]. Der Urkunde von 1083 verdanken wir auch die erste urkundliche Nennung von Wagenhausen[2].

Mit der Geschichte des Klosters und der Propstei Wagenhausen wollen wir uns aber hier nicht eigentlich beschäftigen, sondern versuchen, uns an Hand der Urkunden und Akten über Wagenhausen, die im Staatsarchiv Schaffhausen, im Gemeindearchiv Wagenhausen und in weitaus größter Zahl im Stadtarchiv Stein am Rhein aufbewahrt werden, über die Geschichte der Herrschaft Wagenhausen zu orientieren.

[1] TUB, Bd. 2, S. 17ff., und Bruno Meyer, Touto und sein Kloster Wagenhausen. Thurg. Beiträge zur vaterländ. Geschichte, Heft 101, 1964.
[2] SHUR 11.

Die Inhaber der Herrschaft Wagenhausen

Seit langem wird gesagt, daß Wagenhausen im 14. Jahrhundert zur Herrschaft Hohenklingen gehörte[3]. Daran ist nicht zu zweifeln, dagegen ist nicht abgeklärt, wann und wie Wagenhausen, Ort und Herrschaft, in den Besitz der Herren von Klingen ob Stein oder von Hohenklingen gekommen sind. Wohl finden sich bis zurück in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts vereinzelte Urkunden, aus denen hervorgeht, daß die Herren von Klingen-Hohenklingen im Gebiete der Herrschaft Wagenhausen Besitz hatten oder zu Handänderungs- und anderen Geschäften ihre Einwilligung als Vögte gaben. Eine sichere Quelle darüber, wie diese Herren zu diesem Besitz und zu den Vogteirechten kamen, konnte ich leider bisher nicht finden. Wahrscheinlich kamen Besitz und Rechte in der Herrschaft Wagenhausen im Zuge der Bildung der Herrschaft Hohenklingen in deren Hände. Die Herren von Klingen waren schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zähringische Untervögte des Klosters St. Georgen zu Stein am Rhein. Nach dem Aussterben der Zähringer, im Jahre 1218, hatte Kaiser Friedrich II. die ledig gewordene Kastvogtei über das Bistum Bamberg ans Reich gezogen. Darauf hin weist wohl, daß er im April 1232 das Steiner Kloster in seinen und des Reiches Schutz nahm und die von König Heinrich II. verliehenen Rechte des Klosters bestätigte[4]. Die Vogteien, die vorher von Zähringen als Schirmherren von Bamberg verliehen worden waren, konnten nun vom Kaiser selbst verliehen werden. So bekamen die Freiherren von Klingen das Amt und seine Rechte, die sie bisher als zähringische Vögte innehatten, vom Kaiser selbst zu Lehen. Bei der Teilung des großen Besitzes der Freiherren von Klingen blieb Ulrich, der Ältere, auf dem elterlichen Sitz zu Altenklingen, während dem Jüngeren, Walter, Klingen ob Stein zufiel, der mit dem in der nähern und weitern Umgebung der Burg befindlichen Besitz der Freiherren von Klingen die Herrschaft Hohenklingen begründete[5]. Im Besitze der Freiherren von Hohenklingen blieb die Herrschaft Wagenhausen bis zum Jahre 1433. Während dieser Zeit werden die Freiherren von Hohenklingen ihren Besitz in der Herrschaft Wagenhausen durch Zukäufe vermehrt haben.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts befanden sich die Freiherren von Hohenklingen in Verhältnissen, die sie zwangen, ihren Besitz zu verpfänden und schließlich zu verkaufen. Nach einer Aufzeichnung des Steiner Chronisten Isaak Vetter war Freiherr Ulrich von Hohenklingen im Jahre 1416 dem Konstanzer Bürger Heinrich von Roggwil 512 rheinische Gulden schuldig geworden[6]. Für

[3] Vgl. K. Schuhmacher, Die Geschichte des Klosters und der Propstei Wagenhausen, 1934.
[4] SHUR 103–105.
[5] Vgl. Otto Stiefel, Geschichte der Burg Hohenklingen und ihrer Besitzer, 1921, S. 7f.
[6] J. Vetter I, 484.

diese Schuld war nie ein Versicherungsbrief ausgestellt worden. Erst am 30. August 1434 verpfändete Ulrich von Hohenklingen, freier Landrichter im Thurgau, vor Gericht zu Konstanz, das unter dem Vorsitz des dortigen Stadtammanns, Konrad Inderbund, tagte, für die Schuld von 512 rheinischen Gulden und den zugehörigen Zins seine beiden Vogteien Wagenhausen und Etzwilen[7]. Aus der vor dem Landgericht zu Stockach am 14. November 1433 gefertigten Urkunde, laut welcher Ulrich von Hohenklingen seine Herrschaft Hohenklingen «durch sins bessern Nutzes und notdurft willen meren sinen schaden vnd gebresten Damit zu fürkomen vnd wenden» an Kaspar von Klingenberg verkaufen mußte, erfahren wir über den Besitz der Hohenklinger zu Wagenhausen bessere Auskunft. Bei diesem Verkauf, der auch das Verlassen der stolzen Feste ob Stein durch Freiherr Ulrich zur Folge hatte, konnte der Verkäufer verschiedene Vorbehalte anbringen. Weil Ulrich von Hohenklingen sich in der Stadt Stein niederlassen wollte, verlangte er für sich und seine Erben unter anderem seinen festen Hof am Obertor in der Stadt als Wohnung, ferner einige Grundstücke, die Mannschaft, welche zu des Stammes Schild und Helm gehörte, das Kirchenlehen auf Burg und anderes. Auch sollten er und seine Erben von Steuer und Wachtpflicht befreit sein. Und dann heißt es in der Kaufurkunde: «So dann von sinen armen lüten wegen So er hat enhalb Rins, Sy werent die sinen von aigenschaft oder von vogtye wegen, mit namen die von Rychlingen, Etzwile, baide Plüwelhusen, Wagenhusen, Kaltenbach, Clingen Riett, die mülin, der hoff Sepnang, Die solten vnd möchten zu Stain uss und in wandeln än allen Zolle under den thoren zu geben, alle Die wile sy in der von Clingen Lande sind. Wurdent sy aber hinnatfür yemer ains ewigen koffs verkoffet, so sollent sy denn tun alz ander ir nachgeburen und umbsessen.» Hier werden also die Eigen- und Vogtleute der Hohenklinger in ihrer Vogtei Wagenhausen, die umschrieben wird, vom Torzoll zu Stein befreit, und zwar für so lange, als sie im Besitze der Hohenklinger sich befinden[8].

Um die Einkünfte aus der ihm verpfändeten Herrschaft Wagenhausen hatte Heinrich von Roggwil während der folgenden dreiundzwanzig Jahre, das heißt bis 1457, fast ständig Prozeß zu führen. Am 22. März 1436 war Verena von Bußnang, die Schwester Ulrichs von Hohenklingen, gestorben. Zusammen mit dem Bischof von Konstanz, dem Abt von Stein und Kaspar von Klingenberg nahm sich Ulrich von Hohenklingen der Kinder der Verena von Bußnang an. Bei der Verteilung des Nachlasses im Frühjahr 1436 erhielten Albrecht, Walter und deren Schwester Agnes unter anderem die Einkünfte aus den thurgauischen Gütern. Als Ulrich von Hohenklingen 1445 als Letzter seines Geschlechtes starb, war seine

[7] Wa,U 1, und SHUR 1906/1.
[8] St20 und SHUR 1885.

Nichte, Agnes von Rosenegg, als nächste Verwandte des Verstorbenen die erstberechtigte Erbin. Ihr Bruder Albrecht war gestorben, und die Brüder Walter und Konrad waren geistlichen Standes. Agnes von Rosenegg konnte aber als Frau nur das freie Eigentum und etwaige Kunkellehen (Rechtes Lehen, das auf weibliche Nachkommen des Inhabers vererbt werden kann) beanspruchen. Die Reichslehen der Hohenklinger waren von Ulrich, dem Grafen von Fürstenberg, verschrieben. Weil aber das Erbteil der Agnes von Rosenegg mit bedeutenden Schuldverpflichtungen belastet war, brachte es der Erbin mehr Nachteil und Ärger als Nutzen[9].

So klagt am 16. Juli 1454 vor dem Landgericht Thurgau, das bei Konstanz tagt, Heinrich von Roggwil gegen Welti Erzinger, Vogt zu Wagenhausen, und Heni Uel, bevollmächtigten Vertreter aller Vogtleute zu Wagenhausen, Richlingen, Bleuelhausen und Etzwilen, daß diese die Zinsen, welche sie früher der Frau Agnes von Rosenegg gaben, nun ihm, Heinrich von Roggwil, geben sollen. Die Vertreter der Vogtleute erklären, daß eine Anzahl ihrer Leute Frau von Rosenegg keine Zinsen, sondern nur Fastnachthühner geben mußten. In bezug auf die Zinsen habe ihnen Frau von Rosenegg verboten, und zwar bei ihrem Eid, solche jemand anders zu entrichten; sie, die Vogtleute, hofften darum, Heinrich von Roggwil keine Zinsen schuldig zu sein, sondern nur Fastnachthuhn. Nach Vorlage einer Urkunde von Heinrich von Roggwil urteilt das Landgericht: Vogtleute, die mit einem Schwur bestätigen, daß sie keine Zinsen, sondern nur Fastnachthühner schuldeten, haben diese Heinrich von Roggwil zu leisten; Vogtleute aber, welche bisher Zinsen bezahlt hatten, haben diese nun Heinrich von Roggwil abzuliefern. Alle ausstehenden Zinsen müssen bis zum nächsten Gerichtstag (Bartholomäustag, 24. August) bezahlt werden. Säumigen droht die Acht[10].

Am gleichen Tag (16. Juli 1454) wird Heinrich von Roggwil vom thurgauischen Landgericht ermächtigt, seine Rechte als Vogtherr den Gemeinden Wagenhausen, Richlingen, Bleuelhausen und Etzwilen gegenüber geltend zu machen. Konrad Spideli von Stein als Bevollmächtigter der Herren Hans von Rosenegg, Burkhard von Hornburg, Hans von Klingenberg und Ulrich Schwarz macht jedoch geltend, daß den von ihm vertretenden Personen die Vogtei Wagenhausen für Mitgültschaft und Bürgschaft, die sie Ulrich von der Hohenklingen geleistet haben, versetzt worden sei, deren Rechte er wahren wolle. Heinrich von Roggwil erklärt darauf, daß er auf die strittigen und andere Güter derer von Rosenegg als Erben des Ulrich von der Hohenklingen vor dem Hofgericht zu Rottweil Anlaite (Befehl des Richters, vermöge dessen der Kläger in den Besitz der Güter des

[9] Siehe Otto Stiefel, a.a. O., S. 50ff.
[10] Wa, U 2, und SHUR 1906/2.

ungehorsamen Beklagten gesetzt wird) erlangt habe. Konrad Spideli setzt dem entgegen, daß «sinen Herren zu solichem rechten mit verkunt sy». Das Landgericht Thurgau spricht kein Urteil und weist die Parteien an das Hofgericht zu Rottweil[11]. Als dieselbe Streitsache am 12. September 1454 wieder vor das Landgericht Thurgau kommt, teilt dessen Vorsitzender, Freiherr Albrecht von der Hohensax, mit, daß er für sich und sein Gericht die schriftliche Mitteilung erhalten habe, daß sich Frau von Rosenegg mit allen ihren Leuten unter den Schutz des Kaisers begeben habe und mit all ihrem Besitz auch aufgenommen worden sei. Der Kaiser verlange darum, daß diese Sache vor ihn gewiesen werde. Das Landgericht Thurgau lehnte aber das Verlangen des Kaisers ab[12] und bestätigte am 18. Dezember 1454 seine früheren Beschlüsse in diesem Streit[13]. Mit denen von Rosenegg stand Heinrich von Roggwil auch sonst im Streit. In einem seit 1439 hängigen Prozeß mit Agnes von Rosenegg ging es um die Übernahme von Schulden des verstorbenen Manz von Roggwil zu Kasteln, des Bruders von Heinrich von Roggwil, an den Grafen von Tengen und an einen Jakob Jud von Konstanz, für die Frau von Rosenegg mit Briefen eingestanden war, die bei Heinrich von Roggwil hinterlegt waren. Auf Kosten des Letztgenannten wollte sich Frau von Rosenegg dieser Schulden entledigen. Nach verschiedenen Urteilen des Gerichtes zu Konstanz kam es vor dem als Schiedsrichter amtenden Rat zu Schaffhausen am 18. Februar 1457 endlich zu einer Einigung der Parteien: Agnes von Rosenegg mußte die oben genannten Forderungen auslösen, und zwar Hauptgut, Zins, Gesuch, alle Kosten und Schaden, während Heinrich von Roggwil die Kosten, welche seit der ersten Forderung der bei ihm hinterlegten Briefe entstanden waren, zu tragen hatte[14].

Als alle Anstrengungen des Heinrich von Roggwil, die Zinsen aus den ihm verpfändeten Vogteien Wagenhausen und Etzwilen zu erhalten, nichts fruchteten, schritt er schließlich dazu, die beiden Vogteien als Pfänder für seine Zinsforderungen zur Vergantung zu bringen. Dagegen erhebt Gräfin Bertha von Tengen Einspruch und verlangt durch ihren Vertreter Johannes von Wurtz vor dem Landgericht Thurgau, das bei Konstanz tagt, daß ihre Einsprache vor dem Landgericht im Hegau beurteilt werden müsse. Das thurgauische Landgericht aber entscheidet am 29. April 1471, daß es als Gericht der gelegenen Sache zuständig sei, und setzt bis zur nächsten Tagfahrt Frist zur Entscheidung über die Vergantung an. Bis dahin könne das Pfand eingelöst werden[15]. Die Appellation gegen diesen Beschluß, welche Johannes, Graf von Tengen und zu Nellenburg, namens seiner Ehefrau

[11] Wa, U 3, und SHUR 1906/3.
[12] Wa, U 4, und SHUR 1906/4.
[13] Wa, U 5, und SHUR 1906/5.
[14] Wa, U 52, 58–63, 66–68.
[15] Wa, U 6, und SHUR 2793/1.

Bertha von Kirchberg ergriffen hatte, wurde am 8. August 1472 von Graf Eberhard zu Sonnenberg, Truchsäß zu Waldburg, auf Weisung Kaiser Friedrich IV. und als Präses einer kaiserlichen Kommission aus formellen Gründen abgewiesen. Das Urteil des Landgerichtes Thurgau bleibt in Kraft[16]. Klärung im langwierigen Streit ergab sich erst, als Sigmund und Johannes von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hewen und Landsberg, das beschwerliche Erbe des Ulrich von Hohenklingen, eben die Vogteien Wagenhausen und Etzwilen mit Leuten, Gütern, Nutzungen, Zinsen, Gerichten, Zwingen und Bännen, Vogt- und allen andern Rechten, um die Summe von 800 Gulden am 19. Juni 1483 vor dem thurgauischen Landgericht an Heinrich von Roggwil verkauften[17]. Nach dem Tode des Heinrich von Roggwil versuchte Graf Jakob von Nellenburg, Herr zu Tengen, neuerdings Anspruch auf Wagenhausen gegenüber Gregorius[17a] von Roggwil, dem Sohn des Heinrich von Roggwil, geltend zu machen, wurde aber vor Hofgericht zu Rottweil am 2. Oktober 1489 und 19. Januar 1490 abgewiesen. Zugleich wurde die Appellation des Jakob von Nellenburg an den Kaiser nicht anerkannt[18].

Der Besitz der Herrschaft Wagenhausen brachte den Herren von Roggwil mehr Händel und Verdruß als Gewinn. Die Leute dieser Herrschaft scheinen kein bequemes Untertanenvölklein gewesen zu sein. Dabei wirkte allerdings mit, daß manche Verhältnisse zwischen Herrschaftsinhaber und Untertanen nicht so geregelt waren, daß keine Mißverständnisse möglich gewesen wären. Um die Einkünfte aus der Vogtei mußte fast immer gestritten werden. So standen zum Beispiel am 11. März 1542 die Brüder Hans Claus, Jerg Heinrich und Hans Jakob von Roggwil als Vogteiherren vor dem Vogtgericht zu Wagenhausen, das unter dem Vorsitz von Vogt Cunrat Müller tagte, und verlangten ein Urteil darüber, wie und von wem sie ihre Vogtsteuer einziehen sollen, «damit sy recht vnd nit vnrecht däten». Das Gericht erteilt die Weisung, die Vogtsteuer von jenen einzuziehen, welche Güter haben, die für diese Steuer pflichtig sind. Die Steuer ist vierzehn Tage nach der Forderung zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innert sechs Wochen, so können die Güter, darauf die Vogtsteuer lastet, vergantet und verkauft werden[19]. Ob solche Verfahren wirklich durchgeführt wurden, wissen wir nicht, weil Nachrichten hierüber fehlen. Bald darauf wurde Hans Claus von Roggwil, seßhaft zu Steinegg, seines Anteils an der Vogtei Wagenhausen müde, denn er verkauft denselben mit allen Rechten und allem Besitz, die dazugehören, wie er das von seinem Vater Gregorius von Roggwil ererbt hatte, an seinen Bruder Hans

[16] Wa, U 7, und SHUR 2793/2.
[17] Wa, U 9, und SHUR 3208/2. [17a] kurz Gorius genannt.
[18] Wa, U 10 und 11, und SHUR 2793/3 und 4.
[19] Wa, U 13.

Jakob von Roggwil um den Preis von 1016 Gulden[20]. Am 28. Mai 1547 verkaufen auch Lassarus von Peyer zu Dießenhofen und seine Ehefrau Anna von Roggwil unter Beistand des Hans Claus von Roggwil, zu Steinegg, Bruders und Vogts der Anna von Roggwil, die Vogtei über die beiden Dörfer Etzwilen und Rychlingen, die Anna von Roggwil von ihrem Vater Gregorius von Roggwil ererbt hatte, mit allen zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten an Hans Jakob von Roggwil, Gerichtsherrn zu Wagenhausen. Der Kauf geschah um den Preis von 1000 Gulden[21]. Wohl hatte so Hans Jakob von Roggwil Rechte und Eigentum in der Herrschaft bedeutend vervollständigt, nicht aber den Weg gefunden, die langwierigen Streitigkeiten um die Ausübung seiner wirklichen und vermeintlichen Rechte zu beseitigen. Wegen der Höhe von Bußen und Strafen kam es zu harten Streitigkeiten, welche die manigfaltigen alten Differenzen zwischen dem weltlichen Gerichtsherrn, den Herren der Propstei Wagenhausen und dem Volk wieder neu aufleben ließen. Vor Hug David von der Hohenlandenberg, seßhaft zu Steinbach, Hans Keller, Ratsherrn zu Schaffhausen, Manz Irmensee von Schaffhausen, Hans Claus von Roggwil und Ludwig Ochs von Schaffhausen, Verwalter der Propstei Wagenhausen, wird der Streit von den Parteien vorgetragen. Am 25. März 1552 erreichte man zwischen Hans Jakob von Roggwil und den Leuten von Wagenhausen, Richlingen, Etzwilen, Bleuelhausen und Kaltenbach samt ihren zugewandten Untertanen und Gerichtsangehörigen eine Vereinbarung in einer Offnung, welche diejenige von 1491 ersetzen sollte[22]. Auf diese Sache wird weiter unten noch einzutreten sein.

Zu den mancherlei Unannehmlichkeiten kamen nun offenbar noch finanzielle Schwierigkeiten, denn ohne Notwendigkeit hätte Hans Jakob von Roggwil seinen «sitz Wagenhusen mit Sampt der schür, und den nidren grichten, Äckher, wisen, Holz vnd veld, wunn vnd waid, trip vnd thrapp» um ein Darleihen von 200 Gulden samt 10 Gulden jährlichen Zins Abt Bonaventur von Rheinau nicht verpfändet, wie er das am 30. September 1553 tat[23]. Am 22. Mai 1561 endlich verkaufte Hans Jakob von Roggwil im Einverständnis mit seiner Ehefrau Elsbeth Keller von Schleitheim, um «beder Eegemächten schinbaren nutzes vnd notturff willen, meerern vnsern nutz zefördern vnd merklichen schaden zu wenden», Haus und Hofstatt zu Wagenhausen mit aller Zugehörde, das Dorf Wagenhausen, Klingenriet, Kaltenbach, Groß- und Kleinbleuelhausen, Etzwilen, Richlingen, den Speckhof, Buchhof, Allenwinden, das «Guggenhuser Hus», mit Gericht, Zwing und Bännen, mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit und mit allem, was er, Jakob

[20] Wa, U 14.
[21] Wa, U 15.
[22] Wa, U 16.
[23] Wa, U 17.

von Roggwil, in der Herrschaft Wagenhausen bisher besessen hatte, an Wilhelm von Fulach, Ratsherrn zu Schaffhausen, alles um den Preis von 5252 Gulden 15 Schilling 8 Pfennigen[24].

In den beiden eben zitierten Urkunden spricht Hans Jakob von Roggwil 1553 von seinem «sitz Wagenhusen mitt Sampt der schür» und 1561 von «vnser Huß vnd Hofstat zu Wagenhusen mittsampt der schür, torggel, schwynstall, bomgarten, Krutgarten vnd dem Wyngarten vor dem Hus». Damit ist zweifellos der Wohnsitz des Junkers von Roggwil in Wagenhausen gemeint, und als solcher kann nur die heute noch bestehende Liegenschaft «Wagenhauser Schloß», die später noch oft als Vogteischloß belegt ist, in Frage kommen. Frühere Nennungen, die sich auf diesen Sitz beziehen könnten, kennen wir nicht. Vielleicht ist Hans Jakob von Roggwil der Erbauer des Wagenhauser Schlosses.

Wenige Monate nach der Übernahme der Herrschaft Wagenhausen starb der Schaffhauser Ratsherr Wilhelm von Fulach. Schon am 5. Juli 1563 verkaufte seine Witfrau Barbara von Fulach, geborene Schulthaiß, mit Hilfe des Christoff Schulthaiß zu Konstanz, ihres Bruders und Vogtes, im Beisein des Hans Jakob Ehinger von Gottenau zu Konstanz, Hans Peter von Fulach zu Flach, Hans Imthurn und Hans Jakob Ziegler zu Schaffhausen dem Hans Rudolf von Breitenlandenberg Vogtei und Gerichtsbarkeit über Wagenhausen und alle zu dieser Herrschaft gehörigen Orte und Höfe mit allen Rechten und Zugehörden, soviel der niedern Gerichtsbarkeit zugehört und soweit Barbara von Fulach zuständig ist, für frei, ledig und eigen um 6100 Gulden Schaffhauser Währung. Im Verkauf inbegriffen war auch das Hofgut Steinbach, jedoch mit dem Vorbehalt der Wiederlosung der niedern Gerichtsherrlichkeit, die verpfändet war, um 40 Gulden[25]. Dieses Besitzverhältnis dauerte aber nicht einmal zwei Jahre, denn bereits am 5. März 1565 ging die Herrschaft Wagenhausen mit allem, was zu ihr gehörte, aus dem Eigentum des Hans Rudolf von Breitenlandenberg zu der Breitenlandenberg durch Kauf um 6500 Gulden an dessen Vetter Hans Konrad von Ulm über. Von der Kaufsumme mußten 4850 Gulden an acht Gläubiger des Hans Rudolf von Breitenlandenberg überwiesen werden, wofür dieser Hans Konrad von Ulm einen Schadlosbrief auszustellen hatte[26]. Aber auch diesem Herrn von Ulm bot der Besitz der Herrschaft Wagenhausen wenig mehr als ständige Streitigkeiten um seine erworbenen Rechte, worüber weiter unten noch zu reden sein wird. Nach zehn Jahren war Hans Konrad von Ulm seines Besitzes in und um Wagenhausen müde. Am 6. September 1575 verkauft er seine Herrschaft mit Wissen und im Beisein von Hans

[24] Wa, U 19.
[25] Wa, U 20.
[26] Wa, U 21.

Kaspar von Ulm, Obervogt zu Gaienhofen, Rennhart von Nünegk zu Kattenhorn, Philipp Christoff von Peyer zu Freudenfels, seiner Vettern und Schwäger, an die Stadt Stein am Rhein. Als deren Bevollmächtigte tätigten diesen Kauf: Thomas Vischer, Bürgermeister, Hans Schmid, Stadtvogt, die beiden Säckelmeister Heinrich Rapp und Felix Schmid, Baumeister Konrad Koch, Spitalmeister Hans Koch und Stadtschreiber Jakob Immenhauser. Als Schiedsherren waren anwesend Heinrich Toman, Ratsherr zu Zürich und Landvogt im Thurgau, Marco Schweikker, Doktor der Rechte, zur Zeit wohnhaft zu Stein, und Kaspar Stierlin, als Landvogt zu Louwerz, Bürger zu Schaffhausen. Der Kauf erfolgte um 9300 Gulden Konstanzer Währung[27]. Damit gingen Vogtei und Gerichtsherrlichkeit mit allen zugehörigen Rechten samt dem Wildbann, die Orte und Höfe Klingenriet, Kaltenbach, Groß- und Kleinbleuelhausen, Steinbach, Etzwilen, Richlingen, Speckhof, Buchhof, Allenwinden und «Guggenhuser Haus», die Behausung des Hans Konrad von Ulm zu Wagenhausen und eine Reihe von Gütern, alles mit der niedern Gerichtsbarkeit, an die Stadt Stein über. Der Wohnsitz des Vogteiinhabers ist in dieser Urkunde genauer als bisher beschrieben, mit «hus, hof, schüren, stallungen, Dorggel samt ainem nüwen Dorggelhus, Backhus mit zwayen stuben alles mit ainer nüwen muhr Ingefangen. Deßglychen Bomgarten, Kruthgarten und wygergruben darby fry ledig und Zehendfry». Nach diesem Wortlaut darf mit Sicherheit angenommen werden, daß Hans Konrad von Ulm während seines zehnjährigen Aufenthaltes im «Wagenhauser Schloß» dort ein neues Trottgebäude erstellen und um die Gebäulichkeiten eine Umfassungsmauer aufrichten ließ.

Laut der Kaufurkunde vom 6. September 1575 hatte die Stadt Stein die auf der Herrschaft Wagenhausen lastenden Schulden des Hans Konrad von Ulm zu übernehmen. Am Kaufpreis von 9300 Gulden machten diese den Betrag von 6997 Gulden aus. Die Gläubiger waren Hauptmann Meinrad Tschudin von Glarus mit 2000 Gulden, Barbara von Fulach mit 2000 Gulden, Walter von Hallwil zu Salenstein mit 1000 Gulden, das Kloster Rheinau mit 200 Gulden und ein Kaspar Lipp mit 100 Gulden. Dazu kamen noch einige kleinere Schuldverpflichtungen. Nach den Einträgen in der Steiner Stadtrechnung von 1575 legte Stein bei der Kauffertigung 1013 Gulden 9 Schilling aus, in welchem Betrag die Anzahlung an den Kaufschilling mit 500 Gulden, ein Trinkgeld von 100 Gulden an Frau Maria von Ulm, geborene von Honburg, die Ehefrau des Hans Kaspar von Ulm, und eine lange Reihe von kleineren Beträgen für Zinsen an die Gläubiger, Gebühren und Geschenken an die beim Kauf mitwirkenden Personen inbegriffen waren[28].

[27] Wa, U 26.
[28] Fi 407.

Am 23. März 1576 bezahlte Stein den Rest seiner Geldschuld an Hans Kaspar von Ulm zu Radolfzell mit 1500 Gulden[29]. Zur Erledigung dieser Verpflichtungen hatte Stein Geld aufnehmen müssen. Die neuen Schuldverpflichtungen, deren Sicherstellung und Verzinsung bedeuteten für die damalige Finanzlage der Stadt eine empfindliche Belastung. Die Anstrengungen Steins, nach dem Ankauf der Herrschaft Ramsen (1539) nun auch mit dem Kauf der Herrschaft Wagenhausen Hinterland in ihre Hände zu bekommen, um sich zu einem wenn auch bescheidenen Stadtstaat zu entwickeln, scheinen im Augenblick die Kräfte der unternehmungslustigen kleinen Stadt zu sehr in Anspruch genommen zu haben. Diese Lage war gewiß auch Zürich, das ohnehin ein wachsames Auge über Stein hielt und daran interessiert war, daß sein Untertan in tragbaren Verhältnissen und gesund blieb, nicht unbekannt. Schon am 16. Mai 1576 teilt der Zürcher Stadtschreiber Gerold Escher dem Steiner Säckelmeister Felix Schmid in einem vertraulichen Schreiben mit, daß er, sofern das gewünscht würde, einen zahlungskräftigen Käufer, einen nicht genannten Zürcher Bürger, für die Herrschaft Wagenhausen wüßte, so daß Stein sich dieser Last wieder entledigen könnte[30]. Von dieser Sache hören wir in Folge nichts mehr. Der Steiner Rat hatte offenbar zu hoch gegriffen, als er Anno 1575 den Kaufwert der Herrschaft Wagenhausen mit 10664 Gulden veranschlagte[31]. Der vermeintlich billige Kauf um 9300 Gulden brachte in der Zeit von 1575 bis 1593 keinen Gewinn, vielmehr überstiegen nach den Steiner Stadtrechnungen die Ausgaben die Einnahmen aus der Herrschaft wesentlich. Dazu kamen immer wieder die vielerlei Anstände und Mißhelligkeiten, die sich bei der Verwaltung der Herrschaft und bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen Steins ergaben.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß Stein sich schließlich nach einem Käufer für die Herrschaft Wagenhausen umsah und ihn auch bald fand. Vor Kaspar Romanus Basler, Ratsherrn zu Uri und Landvogt im Thurgau, der am 29. Juli 1593 im Wirtshaus «Zum Ochsen» zu Vorderbrugg Gericht hielt, verkauften Bürgermeister Heinrich Koch und sechs andere Abgeordnete des Steiner Rates namens der Stadt die Vogtei und Gerichtsherrlichkeit zu Wagenhausen mit allen zugehörigen Rechten, Besitz und Gerechtigkeiten an Junker Michael von Schwartzach zu Thurberg. Der Verkauf geschah «nach der Landgrafschaft Thurgau bruch und recht» und um 9800 Gulden Konstanzer Währung. Von dieser Kaufsumme mußte der Käufer der Stadt Stein am Rhein lediglich den Betrag von 800 Gulden bar auszahlen; für die übrigen 9000 Gulden bestanden auf dem Kauf-

[29] Wa, E 199.
[30] Wa, E 200.
[31] Wa, E 195.

objekt lastende Schulden, welche als Sicherheit für diese Verpflichtungen verschrieben und verpfändet waren[32].

Kurz nachdem Michael von Schwartzach sich im Vogteischloß zu Wagenhausen niedergelassen hatte, kam es zwischen ihm und der Stadt Stein bei der Verwaltung der Herrschaft zu Zwistigkeiten. Der Junker verlangte «mehr gewalt vnd gerechtsami» und behauptete, die Stadt Stein habe ihm beim Verkauf der Herrschaft nicht alle von ihr besessenen Rechte über Wagenhausen übergeben. Stein jedoch beteuerte, Vogtei, Gerichtsherrlichkeit und alles, was zur Herrschaft Wagenhausen gehöre, so an Michael von Schwartzach verkauft zu haben, wie sie sie diesen Besitz 1575 von Hans Konrad von Ulm erworben hatte. Wenn der Junker das nicht anerkenne, sei Stein bereit, diese Herrschaft wieder zurückzukaufen. So beschlossen denn auch der Steiner Rat und «die gantze gesetzte Gemeind» am 27. April und 1. Mai 1596[33]. Gegen ein Urteil des thurgauischen Landgerichtes in diesem Streit wurde an die zu Baden zur Jahresrechnung versammelten eidgenössischen Gesandten der sieben den Thurgau regierenden Orte appelliert. Diese wiesen die Sache an ein Schiedsgericht, bestehend aus Johann Keller, Bürgermeister zu Zürich, Junker Niklaus Pfyffer, Bannerherrn und Ratsherrn zu Luzern, Rudolf Reding, Landammann und Bannerherrn zu Schwyz, und Melchior Hessi, Landammann zu Glarus. Hier kam man am 3. August 1596 zu einem Vergleich, der in der Hauptsache bestimmte:

1. Michael von Schwartzach hat der Stadt Stein die Herrschaft Wagenhausen zum Preise von 11 800 Gulden Konstanzer Währung zurückzugeben. Hieran hat Stein innert Monatsfrist 800 Gulden in bar zu bezahlen.

2. Stein hat die auf der Herrschaft lastenden Schulden von 9000 Gulden wieder auf sich zu nehmen, zu verzinsen oder abzulösen.

3. Michael von Schwartzach soll von der Stadt Stein für seine Unkosten und Schäden, die er mit dem Auf- und Abzug in Wagenhausen hat, mit 2000 Gulden entschädigt werden. Verrechnet an diesem Betrag werden 962 Gulden rückständige Schuldzinsen und 52 Gulden Anteil an Gerichtskosten des Junkers, die Stein zu bezahlen übernimmt.

4. Die Übergabe der Herrschaft Wagenhausen an Stein hat auf Martini 1596 zu erfolgen.

5. Die bisher gewachsenen Früchte und der diesjährige Ertrag der Reben des Vogteigutes, die noch nicht geerntet sind, können noch vom Verkäufer geerntet werden, dagegen gehört alles, was im Vogteisitz niet- und nagelfest ist, ferner die

[32] Wa, U 29.
[33] RP 5, S. 292f.

Fässer in den Kellern, Heu, Stroh und andere fahrende Habe und so viel Vieh, als beim Kauf von 1593 vorhanden war, der Stadt Stein.

6. Eine Wiese, die Michael von Schwartzach kürzlich gekauft, aber noch nicht bezahlt hat, muß von Stein übernommen und bezahlt werden, was 1070 Gulden ausmachte.

7. Sollte der Junker die Herrschaft Wagenhausen sonst versetzt haben, so haften hiefür seine Bürgen[34]. Dieser kostspielige Rückkauf war für die Stadt Stein am Rhein keine einfache Sache. Zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen mußten Gelder aufgenommen werden, doch zeigte sich im Laufe der Zeit, daß der denkwürdige Kauf keine Fehlhandlung war. Im Besitze der Stadt Stein am Rhein blieb jetzt die Herrschaft Wagenhausen bis zur großen Neuordnung der allgemeinen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Der Bestand der Herrschaft Wagenhausen

Über den Bestand der Herrschaft Wagenhausen haben wir im vorhergehenden Abschnitt bereits einiges erfahren. Es ist aber vielleicht von Interesse, den ganzen Besitz, den die Herrschaft umschloß einmal im Zusammenhang zu beschreiben. Wir tun das hier für den Zeitpunkt, da die Herrschaft erstmals in den Besitz der Stadt Stein kam. Die nötigen Aufschlüsse gibt uns die Kaufurkunde vom 6. September 1575. Nach diesem Dokument gehörten zur Vogtei die Dörfer, Weiler und Höfe Wagenhausen, Klingenriet, Kaltenbach, Groß- und Kleinbleuelhausen, Steinbach, Etzwilen, Richlingen, Speckhof, Buchhof, Allenwinden und das «Guggenhuser Haus». Innerhalb der niedern Gerichtbarkeit übte der Herrschaftsinhaber als Vogtherr seine Rechte aus als Gerichtsherr, bei Zwing und Bann, Geboten und Verboten, bei Frefeln und Bußen, das heißt in allem, was zur niedern Gerichtbarkeit gehörte. Die hohe Gerichtbarkeit stand der Landgrafschaft Thurgau beziehungsweise dem thurgauischen Landvogt zu. Der Vogteiinhaber hat in Wald, Feld, Wun und Weid im übrigen dieselben Rechte wie die Einwohner der Herrschaft. In Wald und Flur, in Wun und Weid stand das Jagdrecht allein dem Vogtherrn zu; ohne seine Bewilligung durfte niemand in der Herrschaft jagen. In bezug auf das Weidwerk hat der Wagenhauser Vogtherr dieselben Rechte wie alle andern Gerichtsherren im Thurgau. Alle genannten Gerechtigkeiten sind frei, ledig und niemandes Lehen.

Weiter gehörten zum Besitz des Herrschaftsinhabers das Vogteischloß zu Wagenhausen mit allen zugehörigen, bereits früher beschriebenen Gebäulich-

[34] Wa. U 30.

keiten. Für diesen Sitz war der Vogtherr der Propstei grundzinspflichtig. An landwirtschaftlich genutztem Boden standen in des Vogtherren Besitz:

4 Jucharten Reben und 4 Mannsmad Heuwachs im Seewadel, eingezäunt und zehentfrei; 2 Jucharten Reben beim Schloß, die sogenannten Schloßreben, die Zinslehen des Klosters Wagenhausen und auch dort zehentpflichtig waren; 3 Jucharten Weingarten und ein Acker an der Krayerhalde, grundzinspflichtig dem Kloster Wagenhausen; 1 Baumgarten, genannt «Dieppolts-Gärtli», messend ein «Großmad», und ein darin stehendes eben aufgerichtetes Haus; 1 Juchart Hanfacker, das Lehen des Wagenhauser Klosters war; 6 Mannsmad Wiesen, genannt «das Brunmad», Lehen des dortigen Klosters; 1 Mannsmad Wiesen und 3 Mannsgrab Reben, die frei waren bis an den gewöhnlichen Zehnten.

Als Eigenbesitz wird auch der Hof Allenwinden aufgeführt mit Haus, Hof, Ställen, Scheunen usw. mit 90 Jucharten Wiesen, Äcker, Felder und Wald, mit Holzgerechtigkeit. Der ganze Hofbesitz ist Lehen des Klosters Wagenhausen, aber zehentfrei.

Ferner «der ander Hof» mit aller Zubehör und Fahrhabe, ist ledig, eigen und hat nur den Zehnten zu geben. Wo sich dieser Hof befand, konnte ich nicht ausmachen.

Weiter bezog der Vogteiherr aus Vogtrechten: 15 Mut 2½ Viertel Kernen, 1 Mut Roggen, 26 Mut 2 Viertel Hafer und an Geld 28 Gulden, 10 Herbsthühner und 112 Fastnachthennen sowie aus Gülten 18 Gulden Zins, ablösig mit 360 Gulden Hauptgut.

Und schließlich hatte der Herrschaftsinhaber Anspruch auf 112 Tage Frondienst von seinen Vogtleuten; wer «Roß und Karren» hatte, mußte diesen mit denselben oder mit dem Pflug tun, doch hatte der Vogteiherr diese Leute wie andere Taglöhner zu verköstigen.

Neben diesen Einnahmen und Rechten gingen in die Kasse der Vogteiherren die verschiedenen Gebühren, Taxen, Siegelgelder usw. für die vor dem Vogteigericht getätigten Urteile und Schiedssprüche, Handänderungsurkunden für Liegenschaften, Schuld- und Versicherungsbriefe, kurz, für alle vor dem Vogtgericht vorzunehmenden Handlungen amtlichen Charakters.

Dagegen waren mit der Vogteiherrschaft auch wesentliche materielle und finanzielle Verpflichtungen verbunden. Der Vogtherr hatte für den Betrieb und die Bewirtschaftung seiner Güter und die auf ihnen lastenden Abgaben, für die Entlöhnung seiner Beamten und Arbeiter, für seinen standesgemäßen privaten Aufwand usw. aufzukommen. Die größte und drückendste Bürde, welche der Gerichtsherr zu tragen hatte, war gewiß die Übernahme der auf der Herrschaft lastenden Schulden, die Stellung der Schuldversicherungen und Bürgen, die termingerechte Verzinsung und die Schuldentilgung, sofern ihm dies überhaupt

möglich war. Wir haben bereits feststellen können, daß mit dem Wechsel der Herrschaftsinhaber die Kaufpreise für die Herrschaft ständig stiegen. Die Kaufbriefe selbst geben Auskunft darüber, daß auch die Schuldenlast immer größer wurde, so daß bei den Besitzwechseln den Verkäufern meist nur wenige hundert Gulden verblieben.

Die Verwaltung der Herrschaft muß sich mit dem endgültigen Übergang an die Stadt Stein am Rhein wesentlich verbessert haben, so daß sich dieser Besitz in der Folge trotz mancherlei Mißhelligkeiten nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich lohnte. Der Steiner Rat und die von ihm für die Herrschaft bestellten Obervögte, die immer auch dem Rat angehörten, wachten aufmerksam über den Interessen an dieser Vogtei, die sie nach Möglichkeit zu vergrößern und zu festigen suchten. Dafür zeugen die Urbarien, Amts-, Hand- und Rechenbücher der Obervögte und viele Kaufbriefe über Liegenschaften in der Herrschaft Wagenhausen (Haus, Hof, Feld und Wald), die Stein im Laufe der Zeit in seinem Eigenbesitz brachte[35]. Die allgemeinen Verhältnisse der Wagenhauser Herrschaftsleute zu Stein am Rhein waren, wenn auch nicht immer ungetrübt, unter Nachbarn eben doch viel natürlicher und enger als unter den früheren fremden Gerichtsherren.

Wenn im Folgenden über die einzelnen Dörfer, Weiler und Höfe der Herrschaft Wagenhausen geschrieben wird, so kann es sich dabei nur um einige der wichtigsten Daten und Angaben, besonders auch ihrer Namen und frühesten Erwähnungen handeln. Das noch vorhandene Urkunden- und Aktenmaterial, das bisher ungenützt, meist im Stadtarchiv Stein am Rhein geordnet ist und die der Stadt Stein oder Steiner Bürgern gehörigen Höfe am Nordhang des Seerückens in den Herrschaften Wagenhausen und Freudenfels-Eschenz angeht, würde es ermöglichen, für jeden dieser Höfe seine Geschichte zu schreiben.

Für *Wagenhausen*, dessen Geschichte in diesem Aufsatz zum größten Teil behandelt wird, wollen wir uns auf die Angaben in bezug auf den Ortsnamen beschränken. Die erste urkundliche Erwähnung dieses Dorfes finden wir in der in der Einleitung zitierten Stiftungsurkunde für das Kloster zu Wagenhausen vom Jahre 1083. Das Dorf wird dort «Wagenhusa» genannt[36]. In Urkunden des Papstes Urban II. von 1092 und 1095 sowie des Papstes Calixtus II. von 1120 wird «Guachinhusin» geschrieben[37]. In einer aus dem 12. Jahrhundert stammenden Kopie eines Schreibens des Erzbischofs Adalbert von Mainz an Abt Adalbert I. von Allerheiligen zu Schaffhausen aus dem Jahre 1122 finden wir den Namen

[35] Diese Bücher und die Kaufbriefe befinden sich in der Hauptsache im Steiner Stadtarchiv (Wa 1–14); die Kaufbriefe auch im Gemeindearchiv und im Pfarrarchiv zu Wagenhausen.
[36] Siehe S. 5.
[37] TUB, Bd. 2, S. 25 und 37.

«Waginhusin[38], und endlich wird in dem Ausstattungsdokument für die Domkirche zu Konstanz, das Kaiser Friedrich I. am 22. November 1155 ausstellte, unser Dorf «Wagenhusen» genannt, welchen Namen es, etwas verdeutscht, als Wagenhausen heute noch trägt[39].

Die Orte Groß- und Klein-*Bleuelhausen*, dem Namen nach heute noch bestehend, aber mit Kaltenbach vereinigt, erscheinen erstmals in der Urkunde vom 13. März 799, wo Wurmher den von seinem Vater ererbten Besitz zu Seppinwanc, Bleuelhausen, Schaffert und einen Teil der Kirche auf Burg dem Kloster St. Gallen übergibt. Bleuelhausen erscheint hier als «Pluwileshusirum[40]». Erst fast 500 Jahre später treffen wir diesen Ort urkundlich wieder, als Abt Albrecht von Reichenau neben andern Gütern und Rechten zwei Höfe in «Bliwenhusen» wie es jetzt geheißen wird, aus dem Besitz des Klosters Rheinau in denjenigen des Klosters St. Katharinental bei Dießenhofen übergehen läßt[41]. In einer Urkunde vom 12. Oktober 1280[42] und in dem wohl kurz vor 1300 erstellten ältesten Zinsrodel der Abtei Wagenhausen[43] wird der Ort Blúwilhúsen genannt. Mit einer Urkunde vom 25. Mai 1345, laut welcher Abt Friedrich von Stein und sein Konvent mit dem Spital in Schaffhausen eine Leibeigene zu «Bläuelhausen» tauschen, stoßen wir erstmals auf die heute noch gebräuchliche Ortsbezeichnung[44], die allerdings ab und zu noch mit den Formen «Blûwilhusen», hauptsächlich aber mit «Blüwelhusen» wechselt. Groß- und Kleinbleuelhausen werden, wo sie näher bezeichnet sind, Weiler genannt; sie erscheinen in Urkunden und Akten bis Ende des 18. Jahrhunderts als eigener Ort.

Das heutige *Etzwilen* wird in der allerdings verfälschten ersten Stiftungsurkunde des Klosters St. Georgen zu Stein am Rhein vom 1. Oktober 1005 urkundlich erstmals als «ezzewilare» aufgeführt.

Etzwilen. In der als Verfälschung erkannten Urkunde, datiert Ulm, den 1. Oktober 1005, nach welcher Kaiser Heinrich II. das von Herzog Burkhard II. von Schwaben und seiner Gemahlin Hadwig auf Hohentwiel gestiftete Kloster der Heiligen Georg und Cyrillus nach Stein am Rhein verlegt, wird bei den Angaben über den klösterlichen Besitz unter anderem auch ein Ort «ezzewilare» genannt[45]. Ob diese Nennung Etzwihl im badischen Amt Waldshut, oder aber Etzwilen in der einstigen Herrschaft Wagenhausen angeht, ist mit Sicherheit für das letztgenannte

[38] Ebenda, S. 40.
[39] Ebenda, S. 154.
[40] Ebenda, Bd. 1, S. 25.
[41] TUB, Bd. 3, S. 369.
[42] Ebenda, S. 602.
[43] Ebenda, S. 1007.
[44] SHUR 676.
[45] SHUR 11 und TUB, Bd. 2, S. 42.

Etzwilen zu entscheiden, denn es erscheint später immer wieder im Besitztum des Steiner Klosters, während Etzwihl im Amt Waldshut mit dem Kloster in keinem Zusammenhang steht. Am 24. August 1272 ist ein «Johannes de Etzwile» als Zeuge in einer Johanniterordensurkunde erwähnt[46], und im ältesten Zinsrodel des Klosters Wagenhausen begegnet ein «frater Albertus de Ezwiler», offensichtlich ein Klosterbruder von Wagenhausen. Auch in der Urkunde vom 25. März 1327, in welcher Abt Rudolf von St. Georgen zu Stein am Rhein, Berchtold, dem Keller von «Ezwiler», das Lehen des Kelnhofes des Klosters zu «Ezwiler» bestätigt, treffen wir dieselbe Ortsbezeichnung, die mit dem heutigen Ortsnamen identisch ist[47].

Den Namen des Dorfes *Kaltenbach* erfahren wir meines Wissens erstmals aus dem mehrerwähnten, vor 1300 geschriebenen Zinsrodel des Wagenhauser Klosters, und zwar genau so wie heute als «Kaltenbach[48]».

Klingenriet war ein Weiler am Ibenbach zwischen Kaltenbach und Wagenhausen. Die früheste Nennung dieses Namens fand ich erst in einer Urkunde des Ulrich VIII. von Hohenklingen vom 9. Februar 1363, wo Streitigkeiten um die Nutzung dieses Baches geregelt werden. Hier wird auch der Bachlauf beschrieben, von dem es heißt, er entspringe im Grauriet unter Eppenberg, fließe durch die Wiesen, durch Kaltenbach nach «Clingenriet», von da nach Wagenhausen und in den Rhein[49]. Auch der Name Klingenriet ist bis auf den heutigen Tag derselbe geblieben.

Die älteste Nennung für den Ort *Richlingen* finden wir in einer Urkunde des Priesters Thieto vom 4. Mai 853, der seinen Acker zu Basadingen gegen einen solchen des Klosters Rheinau vertauscht. Der Tausch wird getätigt «iuxta villam, que dicitur Richelinga[50].» Etwas mehr als zehn Jahre später wird das heutige Dorf Rheinklingen in einer Urkunde vom 17. März 868 als «Richilingun» erwähnt, als ein Neriprecht 20 erworbene Jucharten Land zwischen Richlingen und Eppelhausen an das Kloster St. Gallen überträgt[51]. In urkundlichen Dokumenten vom Jahre 1145 finden wir den Namen «Richelin[52]», 1256 heißt das Dorf Richelingen[53], und am 27. Dezember 1298 endlich «Richlingen[54]». Dieselbe Ortsbezeichnung finden wir in dem schon oft erwähnten Zinsrodel der Abtei Wagenhausen aus der Zeit kurz vor 1300.

Den Hof zu *Allenwinden* fand ich erstmals erwähnt am 5. August 1343, als

[46] Ebenda, Bd. 3, 426.
[47] TUB, Bd. 4, S. 505.
[48] Siehe Anm. 40, S. 19.
[49] TUB, Bd. 5, S. 234.
[50] Ebenda, Bd. 1, S. 95.
[51] Ebenda, S. 121.
[52] SHUR 70.
[53] TUB, Bd. 3, 112.
[54] Ebenda, Bd. 3, S. 1002.

Bertold Huber zu Öhningen den Hof dem Steiner Bürger Heinrich Pfyn verkaufte[55]. Von diesem Besitzer kam das Hofgut am 24. November 1356 an das Kloster Wagenhausen[56]. Dann verstummen die Nachrichten über Allenwinden, soweit ich finden konnte, bis ins 16. Jahrhundert. In einem schiedsgerichtlichen Urteil vom 12. Januar 1524 betreffend den Weidgang zu Allenwinden erfahren wir, daß ein Heinrich Rucklin, Bürger von Stein, damals den Hof vom Kloster Wagenhausen zu Lehen hatte[57]. Heinrich Rucklin besaß Güter in einem Einfang zu Allenwinden schon seit 1518[58]. Am 8. März 1535 kommt der Hof Allenwinden durch Kauf an einen Hans Wepfer zu Oberstammheim[59], am 5. September 1565 an dessen Sohn Konrad Wepfer[60], der den Hof mit Wissen und Willen seines Lehensherrn, des Propstes von Wagenhausen, am 5. Oktober 1566 um 415 Gulden an den damaligen Wagenhauser Gerichtsherrn Hans Konrad von Ulm verkaufte[61]. Dieser bemühte sich 1572 um die Arrondierung seines Besitzes zu Allenwinden durch Zukauf von Wald, Wiesen und Äckern, die aber nicht Lehen der Propstei Wagenhausen, sondern derjenigen von Klingenzell waren[62]. Wir haben bereits früher gesehen, daß die Herrschaft Wagenhausen von 1575 bis 1593 im Besitze der Stadt Stein am Rhein war. Mit dem Kauf der Herrschaft aus der Hand des Hans Konrad von Ulm, 1575, oder wenig später muß der Hof Allenwinden in das Eigentum der Stadt Stein übergegangen sein. Einen bezüglichen Kaufbrief konnte ich allerdings nicht finden, aber am 4. Mai 1576 schreibt der Schaffhauser Rat an den Rat von Stein, der um Überlassung von Holz zu Bauarbeiten am Hof Allenwinden aus dortigen Waldungen ersuchte, die wie der Hof Lehen der Propstei Wagenhausen sind. Der Schaffhauser Rat als Oberpfleger des von ihm säkularisierten Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen, zu dessen Besitz auch die Propstei Wagenhausen gehörte, verlangt von Stein zuerst die Bestellung eines Lehensträgers zu Allenwinden sowie die Vorlage der Lehens- und Lehensreversbriefe[63]. Demnach war die Stadt Stein Besitzerin des Hofes. Durch Zukauf von Wiesen und Äckern, die dem Kloster St. Gallen zehentpflichtig waren und in der Nähe des Hofes lagen, vermehrte Stein seinen Besitz zu Allenwinden[64], welcher der Stadt aber wenig Glück brachte. In der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1703 wurden sämtliche Hofgebäude durch Feuer zerstört[65]. Am 28. Mai 1828 ereilte den Hof dasselbe

[55] SHUR 660.
[56] TUB, Bd. 5, S. 537, und SHUR 807.
[57] Wa, A 1.
[58] Wa, A 9.
[59] Wa, A 10.
[60] Wa, A 2.
[61] Wa, A 3.
[62] Wa, A 4–5.
[63] Wa, A 39.
[64] Wa, A 6–7.
[65] Wa, A 41.

traurige Schicksal[66]. 1835 ist der Hof wieder aufgebaut, erleidet aber später, nicht mehr im Besitz der Stadt, die Zerstörung durch Feuer zum drittenmal. Geblieben sind nur spärliche Reste der Brandruinen und der Flurname.

Über den *Buchhof* konnte ich außer den im Steiner Stadtarchiv befindlichen Dokumenten keine Archivalien von Bedeutung finden. Bei der ersten urkundlichen Nennung des Hofes steht derselbe im Besitze einer Familie Schmucker zu Konstanz[67]. Der Buchhof war frei, ledig, niemandem zehentpflichtig und blieb es bis ins 19. Jahrhundert. Am 22. Oktober 1495 verkaufte Bernhartin Schmucker den Buchhof an den Steiner Bürger Hans Mayer[68], aus dessen Händen das Hofgut am 19. März 1521 durch Kauf um 420 Gulden an das Spital zum Heiligen Geist in Stein am Rhein übergeht[69] und bei ihm verbleibt, bis es im Jahre 1854 in privaten Besitz kommt[70]. Die übrigen vorhandenen Urkunden und Akten betreffen Streitigkeiten des Steiner Spitals mit der Gemeinde Wagenhausen wegen der Erhebung einer Kriegssteuer auf diesen Hof in den Jahren 1532 bis 1534[71] und wegen Weidrechten (1582)[72].

Der *Speckhof* erscheint in den mir bekannten Archivalien erstmals am 1. März 1504. Es handelt sich dabei um einen Vergleich zwischen Propst Fritschi zu Wagenhausen und den Angehörigen der Gemeinden Kaltenbach und Bleuelhausen betreffend den Äckeret, das heißt den Austrieb der Schweine zur Eichelmast im Speckhofer Wald. Der Speckhof, von dem hier gesagt wird, daß er ein geschlossenes Gut bleiben soll, ist Lehenhof der Propstei Wagenhausen[73]. Zweifellos ist der Speckhof wesentlich älter, es fehlen aber die urkundlichen Belege hiefür. Daß der Speckhof ein Lehenhof der Wagenhauser Propstei war, bestätigt auch die Urkunde vom 1. Juni 1514, wo die Stadt Stein in einem Weidgangsstreit dem Wagenhauser Propst das Recht zur aktiven Prozeßführung bestreitet und verlangt, der Abt von Allerheiligen zu Schaffhausen müsse persönlich oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein. Das Urteil des Gerichtes zu Wagenhausen fällt aber zugunsten des Propstes aus[74]. Um denselben Streit der genannten Parteien geht es in zwei Urteilen des thurgauischen Landgerichtes vom 19. und 28. September 1514[75]. Lehenbriefe betreffend den Speckhof sind mir für das 16. Jahrhundert keine bekannt, so daß nicht festgestellt werden kann, wer den Hof damals zu Lehen trug.

[66] Wa, A 81–83.
[67] Wa, B 1–2, 6 und 8.
[68] Wa, B 3.
[69] Wa, B 4.
[70] Wa, B 15.
[71] Wa, B 5–8.
[72] Wa, B 9.
[73] SHUR 3764.
[74] SHUR 4022.
[75] Wa, C 1 und 2.

Erst nach einem Verzeichnis der Schulden des Bauern Klottis auf dem Speckhof, das der Steiner Rat am 1. August 1609 erstellen ließ, ist zu schließen, daß die Stadt Stein an diesem Hof interessiert gewesen sein muß[76]. Am 1. Juni 1664 bestellen Bürgermeister und Rat zu Stein am Rhein namens ihres Spitals zum Heiligen Geist einen Hans Brütsch zum Diener und Bauer auf dem Speckhof[77]. Hans Brütsch ist auf dem Speckhof, den hier das Steiner Spital von der Propstei Wagenhausen zu Lehen hat, angestellter und bezahlter Bauer. Aus einem Lehenbrief vom 13. Juni 1690 ersehen wir schließlich, daß ein Hans Heinrich Fürst von Wassersdorf den Speckhof von der Klosterverwaltung zu Allerheiligen-Schaffhausen namens der Propstei Wagenhausen zu Erblehen hatte[78]. Weil ab 1690 keine Archivalien mehr über den Speckhof zu finden sind und auch Protokoll- und Rechnungsbücher sowie Ratsprotokolle keine bezüglichen Aufzeichnungen enthalten, können wir nur mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß der Speckhof bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts Lehengut der Propstei Wagenhausen war.

Auch der Sitz und Hof *Steinbach* gehört zum Zwing und Bann der Herrschaft Wagenhausen. Die früheste Urkunde, die von ihm zeugt, fand ich seltsamerweise erst beim Jahre 1540. Dieses Gut muß gewiß schon früher bestanden haben, doch konnte ich trotz sorgfältigem Nachforschen keine schriftlichen Beweise hiefür finden. Am 23. Februar 1540 entlehnen Hans Albrecht und Waldburg Krelin, seine Ehewirtin, als Hauptgülten, Thoma Albrecht und Hans Bieger, ihre Vetter und Schwäger, als Mitgülten, alle Bürger zu Stein, von Junker Othmar Rordorf, Bürger zu Schaffhausen, 400 Gulden Schaffhauser Währung zu einem jährlichen Zins von 20 Gulden. Sie verschreiben hiefür die Güter des Hauptschuldners, nämlich den Hof Steinbach und eine Reihe von Äckern, Wiesen und andere Grundstücke, als Sicherheit[79]. Hans Albrecht, der auch in Stein noch ein Haus besaß, übersiedelte auf seinen Hof Steinbach, starb aber schon 1542[80]. Zehn Jahre später sitzt Junker Hug David von der Hohenlandenberg auf Steinbach[81], welcher am 1. März 1555 mit Wissen und Willen des damaligen Wagenhauser Gerichtsherrn, Hans Jakob von Roggwil, Sitz und Hof Steinbach mit allen Zugehörigkeiten sowie auch sein Haus, Hof und Hofstatt am «Bolissteig» ebenfalls mit aller Zugehör um 3070 Gulden an die Stadt Stein am Rhein verkaufte[82]. Unter der Aufsicht des Steiner Rates und der Verwaltung eines Steiner Vogtes wurde das Gut Steinbach künftig von einem Lehensmann bewirtschaftet. Das blieb so, bis die Stadt Stein

[76] Wa, C 3.
[77] Wa, C 4.
[78] Wa, C 4.
[79] Wa, D 1.
[80] Wa, D 2.
[81] Wa, U 16.
[82] Wa, D 6.

das Hofgut am 17. April 1809 um 5050 Gulden an Abraham Brütsch, Friedensrichter zu Kaltenbach, verkaufte[83]. Bei dieser Familie blieb das Hofgut Steinbach bis 1930.

In bezug auf die Jurisdiktion war es gewiß so, daß es seit der Gründung des Benediktinerklosters zu Wagenhausen in dieser Herrschaft zweierlei Gerichtsherren gab, nämlich die Geistlichen auf Grund der Rechte des Klosters und die Weltlichen auf Grund ihnen gehörigen oder verliehenen Rechte. Die weltlichen Gerichtsherren konnte ich für die Zeit vom 11. und 12. Jahrhundert nicht feststellen. Aus zwei Urkunden vom 19. März 1256[84] und vom 27. November 1298[85] geht hervor, daß die Herren von Klingen-Hohenklingen über Besitz in Richlingen verfügten. Im 14. Jahrhundert scheint deren Vogtei über Wagenhausen gesichert. Sie wurde, wie wir bereits früher gesehen haben, für eine aus dem Jahre 1416 stammende Geldschuld Anno 1434 Pfand des Heinrich von Roggwil und kam in der Folge in dessen Besitz. Wir haben auch bereits festgestellt, daß zu dieser Vogtei die niedere Gerichtsbarkeit gehörte, die in sich das Recht begreift, in bürgerlichen Rechtsgeschäften und Streitigkeiten der Untergebenen über das Mein und Dein zu entscheiden und geringere Vergehen mit geringeren Strafen zu belegen. Die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Wagenhausen, die sich mit den größeren Vergehen, vor allem denjenigen kriminellen Charakters, wichtigeren Streitigkeiten oder Appellationen gegen Entscheide des Vogteigerichtes, zu befassen hatte, stand wohl in der Regel und wo keine besonderen Rechtsverhältnisse sie einschränkten, den Regenten der Landgrafschaft Thurgau zu. Nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, also seit 1460, waren dies die den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte, deren Beauftragter der thurgauische Landvogt war.

In Wagenhausen bestand aber noch die Gerichtsherrlichkeit des dortigen Klosters, das Gotteshausgericht. Diesem unterstanden – die Rechte und Anordnungen des Mutterklosters Allerheiligen zu Schaffhausen und des Bischofs von Konstanz vorbehalten – alle Sachen, welche Religion und Gottesdienst, dem Kloster zuständige Wahlen, Postulationen, geistliche Ämter, Zinsen, Zehnten, Lehensrechte, Stiftungen, die Eigenleute des Klosters und dessen oder deren Güter angingen. Solche Güter zum Beispiel durften nur vom Gotteshausgericht gefertigt werden, ohne jede Einmischung der weltlichen Gerichtsherren. Ein Gotteshausmann zu Wagenhausen hatte sogar das Recht, jedes in der Herrschaft verkaufte Gut durch Zug sich zuzueignen, was ihm dann von keinem andern als

[83] Wa, D 22.
[84] Eidg. Reg. II, Feldbach 5, 6.
[85] Reg. Episc. Const. II, 25.

dem Gotteshausgericht gefertigt werden durfte. Dadurch wurden den weltlichen Gerichtsherren manche Emolumente entzogen, was zwischen ihnen und den Äbten beziehungsweise Pröpsten zu Wagenhausen oft zu Streitigkeiten führte. Das Gotteshausgericht zu Wagenhausen genoß sogar, allerdings ohne große praktische Bedeutung, das Vorrecht, daß alle politischen Händel vor dasselbe gebracht werden mußten.

Der Streit um den Besitz des Klosters Wagenhausen, ausgelöst durch den Versuch des Tuto von Wagenhausen, seine dem Kloster gemachten Stiftungen wieder an sich zu ziehen, ist schon mehrfach beschrieben worden. Ich verweise nur auf die Arbeiten von Dietrich W. Schwarz über «Die Anfänge des Klosters Wagenhausen» (1944) und von Karl Schmid über «Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald im 8. bis 12. Jahrhundert» (1957). Heute liegen neue Forschungsresultate von Dr. Bruno Meyer vor, die hier noch nicht berücksichtigt, aber im vorliegenden Band der «Thurgauer Beiträge» veröffentlicht sind. Eine kurze Zusammenfassung muß für diesen Aufsatz genügen. Nach dem vor 1300 entstandenen Zinsrodel des Klosters Wagenhausen bestand Landschaftsbesitz des Klosters bis tief in den Thurgau und Zürichgau und bis Beuren im Hegau, der früher Honstetter Besitz war[86]. Der Stifter Tuto gehörte ja zum Geschlecht der Edlen von Honstetten im nördlichen Hegau. Das Verzeichnis der Einkünfte des Klosters Wagenhausen von 1342 enthält diesen Streubesitz nicht, sondern nur Güter im Gebiet der Herrschaft Wagenhausen[87].

Die umstrittenen Besitzes- und Freiheitsrechte am Kloster Wagenhausen, das ja als Filiale des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen gegründet worden war, wurden immer vom Schaffhauser Kloster beansprucht, das dabei den Schutz von Papst und Kaiser besaß. So bestätigte Papst Urban II. am 26. Januar 1092 und am 8. Oktober 1095 allen vom Kloster Allerheiligen-Schaffhausen abhängigen Besitz, inbegriffen die Klöster St. Agnes zu Schaffhausen und St. Maria zu Wagenhausen[88]. Dasselbe taten Kaiser Heinrich V. am 4. September 1111[89] und Papst Calixtus II. am 3. Januar 1120[90]. Auch der Umstand, daß Tuto sein Kloster dem Konstanzer Bischof übergab, dasselbe in der Folge unter der Leitung des Klosters Petershausen etwas ruhigere Zeiten erlebte und von Friedrich Barbarossa am 27. November 1155 als Besitz des Bischofs von Konstanz bestätigt wurde[91], vermochte Allerheiligen nicht zum Verzicht auf das Kloster Wagenhausen zu bewegen, sondern bewirkte nur den Verlust von Besitz des Klosters, verhinderte sein Gedeihen, brachte eine

[86] TUB, Bd. 3, S. 1006ff.
[87] TUB, Bd. 5, S. 41ff.
[88] SHUR 15 und 29.
[89] Ebenda, Nr. 49.
[90] Ebenda, Nr. 52.
[91] TUB, Bd. 2, S. 154.

überzogene Schuldenlast und schließlich den Zusammenbruch. Wirksame Hilfe bekam das Wagenhauser Kloster erst, als Bischof Otto von Konstanz das nach innen und außen verarmte Stift auf Vorstellung des letzten Abtes, Ulrich Blarer, am 28. Mai 1417 dem Schaffhauser Allerheiligenkloster inkorporierte, mit der Bestimmung, daß dieses jeweils einen Propst in Wagenhausen zu bestellen hatte[91a]. Damit war das Kloster St. Maria zu Wagenhausen zur von Allerheiligen-Schaffhausen abhängigen Propstei geworden, deren Rechte und Pflichten nach der Reformation an die Stadt Schaffhausen als Rechtsnachfolgerin des säkularisierten Allerheiligenklosters kamen und dort verblieben, bis dieser mittelalterliche Verwaltungsapparat durch den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Schaffhausen vom 6. Januar 1862 aufgelöst und den heutigen Verhältnissen zugeführt wurde.

Die fast ständigen Streitigkeiten um Grenzen und Zuständigkeit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und des Gotteshausgerichtes in der Herrschaft Wagenhausen lieferten neben den vielen Kaufgeschäften der jeweiligen Herrschaftsinhaber und von Privaten, neben den Weidgangsstreitigkeiten, den Lehensgeschäften, Schuld- und Zinssachen und manchem andern mehr alltäglichem Getue einen Großteil des heute noch vorhandenen Urkunden- und Aktenmaterials. Die Wagenhauser Gerichtsprotokolle, die von 1546 bis 1785 fast lückenlos im Steiner Stadtarchiv vorhanden sind, und eine stattliche Reihe von Amts-, Hand-, Rechen- und Protokollbüchern ergänzen die genannten Archivalien so reichlich, daß man sich im Detail informieren kann. In der vorliegenden Arbeit mußte ich mich auf einige wenige für die Beurteilung des Ganzen wichtig erscheinende Darstellungen beschränken.

Der Umstand, daß seit 1417 die Propstei Wagenhausen unter dem aktiven Schutz und Einfluß des Mutterklosters Allerheiligen-Schaffhausen stand, gab der Propstei und ihren Verwaltern vermehrte Kraft. In den Streitigkeiten um die Rechte der Propstei, die meist durch die Begehrlichkeiten der weltlichen Gerichtsherren und ihrer Zugewandten veranlaßt waren, stießen jetzt auf einen wesentlich härteren Widerstand. Wir erkennen das zum Beispiel aus einem Spruchbrief vom 16. März 1481. Zwischen dem seit 1472 amtierenden tüchtigen Propst Albrecht Hipp und dem Wagenhauser Vogt Walter Erzinger bestand ein langjähriger Streit, bei dem keine der Parteien nachgeben wollte. Vogt Walter Erzinger beanspruchte für sich privat in bezug auf die Hirtenordnung dieselben Rechte, wie sie sein Vorgesetzter, der Gerichtsherr Heinrich von Roggwil, in Anspruch nahm, der kein Hirtengeld bezahlte. Ferner beanstandete Vogt Erzinger Rechte des

[91a] SHUR 1615

Klosters auf Güter, die er gekauft hatte, vom Kloster aber zu Lehen trug, die Fertigung der Güter durch das Gotteshausgericht beim Kauf und die Entrichtung von Zinsen ab solchen Gütern. Dazu kamen noch Streitigkeiten um Weidgangsrechte. Der Streit kam schließlich vor ein Schiedsgericht, bestehend aus den Steiner Ratsherren Stadtvogt Konrad Albrecht, Itel Steffenauer, Jos Mayer und dem Steiner Stadtschreiber Adam Ibach sowie Abt Konrad Dettikofer von Allerheiligen als Oberem und Verweser der Propstei Wagenhausen und Junker Ulrich Trüllerey, dem Bürgermeister von Schaffhausen. In der Urteilssprechung wurde Vogt Walter Erzinger mit allen seinen Ansprüchen abgewiesen, und die alten, herkömmlichen Rechte des Klosters wurden voll anerkannt. Zugleich wurde das dem Gerichtsherrn Heinrich von Roggwil durch ein früheres Urteil zugestandene Sonderrecht gegenüber der Wagenhauser Hirtenordnung aufgehoben und Vogt Erzinger verpflichtet, die Kostenbeiträge für die Haltung des Gemeindehirten nach der Anzahl seines auf der Weide befindliches Vieh zu entrichten, und zwar auch dann, wenn er sich einen eigenen Hirten halten sollte[92]. Solche und ähnliche Urteile erledigten wohl die einzelnen Streitigkeiten für eine gewisse Zeit, vermochten aber nicht zu einem gedeihlichen Ziel zu führen. Um die fast ständigen Unstimmigkeiten, die oft um kleiner Sachen willen zwischen der Propsteiverwaltung und ihren Leuten und der Herrschaft und ihren Zugehörigen die beiden Wagenhauser Gerichte beschäftigten und meist mehr böses Blut als Frieden stifteten, aus der Welt zu schaffen oder wenigstens eine für alle gültige Ordnung aufzustellen, beschlossen die Parteien zehn Jahre später, ihre Rechte präzis zu beschreiben, festzulegen und von ihren Leuten gutheißen zu lassen. Am 26. Mai 1491 wurde in Gegenwart der Gotteshaus- und Lehensleute der Propstei Wagenhausen, des Propstes Albrecht Hipp und des Gerichtsherrn Gregorius von Roggwil ein Urbarium aufgenommen, das alle Rechte und Gerechtigkeiten der Propstei beschreibt[93]. Am darauffolgenden 29. Juni tagte die Gemeinde Wagenhausen, mit Richlingen, Etzwilen und Bleuelhausen-Kaltenbach, um eine zwischen Gerichtsherr Gregorius von Roggwil und Propst Albrecht Hipp vereinbarten Offnung (Dorfrecht) zu beraten und ihr zuzustimmen[94].

Das Urbarium der Propstei enthält in der Hauptsache nachgenannte Bestimmungen:

1. Alle Gotteshausgüter sind und bleiben rechte eigene Handlehen (Lehen auf Lebenszeit des Inhabers) des Klosters Wagenhausen. Was «der Herr zu Wagenhausen», das heißt der Propst oder seine ihm übergeordnete Instanz (Kloster

[92] Wa, U 72
[93] SHUR 3420.
[94] Ebenda, 3427.

Allerheiligen zu Schaffhausen), verliehen hat oder noch verleihen wird, soll Rechtskraft haben. Die Gotteshaus- und die Lehensleute und ihre Erben haben den Propst als ihren rechten Lehensherrn anzuerkennen, wie das von alters her gehalten wurde. Wenn ein Gotteshausmann zu Wagenhausen ein Gotteshausgut kauft oder erbt, soll der Probst ihm das zu Lehen geben. Alsdann soll der Gotteshausmann ihm dem Herrn «ain vierthail des besten wins uff den tisch stellen und soll im der Herr den Imbiß geben, so soll im dann das Gut geliehen sin und kraft und macht haben». Alle Erwerber klösterlicher Lehengüter sind ehrschatzpflichtig, und zwar mit 5 Prozent der Kaufsumme, «er möge dann ringer mit dem Herrn abkommen». (Ehrschatz = Abgabe vom Lehengut beim Wechsel des Inhabers oder des Herrn.)

Wenn ein Gotteshaus- oder ein Lehenmann ein Gotteshaus- oder Erbgut vom Propst zu Wagenhausen empfängt und hiefür Brief und Siegel verlangt, so hat der Propst das zu bewilligen und den Brief zu siegeln. Die Fertigung solcher Güter darf nur vor dem Gotteshausgericht zu Wagenhausen erfolgen. Entsteht hierüber Streit, so hat nur dieses Gericht Verhandlungs- und Entscheidungsrecht.

Wenn ein Gotteshaus- oder ein Lehenmann ein Gotteshaus- oder Lehengut verkaufen will, soll er dieses zuerst dem Gotteshausherrn anbieten, und zwar um 5 Schilling billiger als zu dem von ihm gewünschten Preis. Kauft der Gotteshausherr nicht, so hat der Verkäufer zu versuchen, das Verkaufsobjekt bei einem Gotteshausmann anzubringen. Schlägt auch dieser aus und tätigt schließlich ein Ungenoßsamer den Kauf, so steht sowohl dem Gotteshausherrn als auch einem Gotteshausmann innerhalb eines Jahres das Recht zu, das betreffende Gut zu seinen Handen zu lösen.

In bezug auf Fall und Laß schreibt das Urbar vor:

Beim Tode eines Gotteshausmannes fällt dem Gotteshaus, sofern er nichts Besseres hatte, das beste Kleid des Verstorbenen zu. Der Klosterförster erhält Hose, Kappe und ein Paar Schuhe. Von Fall und Laß können sich die Hinterbliebenen Gotteshausleute mit einer Geldsumme, die um einen Drittel des Wertes des Laßgutes gekürzt ist, loskaufen. Stirbt eine Gotteshausfrau, die eine noch kleine Tochter hinterläßt, so ist kein Fall zu geben. Trifft das nicht zu, so fallen an das Gotteshaus ihr bestes Kleid, an den Klosterförster «das oberest Tuch», die Haube oder ein Paar Schuhe. Wenn mehrere Brüder die hinterlassenen Kinder sind, so ist immer der Älteste für die Entrichtung des Falls pflichtig, doch muß er vierzehn Jahre alt sein.

Wenn ein Gotteshausmensch, Mann oder Frau, ohne eheliche Leibeserben oder Familienangehörige stirbt, so kommen die fahrende Habe an das Gotteshaus, an die nächsten Erben aber die gelegenen Güter des Verstorbenen. Unverheiratete

Gotteshausleute, die ohne Angehörige sind, können, wenn sie über ihren Nachlaß verfügen wollen, gesund oder krank, unter Zeugenschaft von drei andern Gotteshausleuten drei Schritte vor den Dachtraufen ihres Hauses ihre testamentarischen Verfügungen kundtun, doch muß dies dreimal an einem Tage geschehen. Wenn ein Gotteshausmann, der mit einer ungenoßsamen Frau verheiratet ist, stirbt, so erhält das Kloster den gewöhnlichen Fall und die Hälfte der Fahrhabe. Dasselbe gilt, wenn eine mit einem nicht zum Gotteshaus gehörigen Mann verheiratete Gotteshausfrau stirbt.

Der von der Propstei zu bestellende Weibel muß Gotteshausmann sein; wäre das aus irgendeinem Grunde nicht möglich, so kann einem andern Mann das Amt nur lehensweise übertragen werden. Auch der offizielle Viehhirte ist von der Propsteiverwaltung zu bestellen. Wenn eine Frau ihren Mann, sei er des Gotteshauses oder nicht, verläßt, soll dem sein Unterbett auf Lebenszeit gelassen werden. Nimmt jedoch der Mann eine andere Frau, «so soll man im das pett hinnen (aus dem Haus) ußtragen, wan man im das wyb vornen infürt». Ohne Wissen und Willen der Propsteiverwaltung darf der Propst keine Gotteshausleute vertauschen. In bezug auf seinen Wohnsitz ist der Gotteshausmann frei. Güter und Lehengüter des Klosters dürfen nur an Gotteshausleute gegeben werden. Alle Gotteshausleute, die ein eigenes Haus besitzen, sind zur Abgabe eines Fastnachthuhns an die Propstei verpflichtet.

Die Offnung, welche am 29. Juni 1491 für die Herrschaft Wagenhausen Geltung erhielt, enthält folgende Bestimmungen:

Wer sich in der Herrschaft Wagenhausen, Mann oder Frau, niederlassen will, kann das nur mit Bewilligung der Herrschaftsinhaber und der ganzen Gemeinde tun. Die Niederlassungsgebühr beträgt 2 Gulden.

Niemand in der Herrschaft darf Leute ohne Bewilligung der ganzen Gemeinde in seinem Hause beherbergen. Fehlbare werden mit 1 Pfund Pfennig bestraft.

Wenn jemand aus der Herrschaft wegziehen will, so darf ihn sein bisheriger Logisgeber nicht mehr bei sich «hausen» lassen, bei Buße von 1 Pfund Pfennig.

Wenn jemand, ob Fremder oder Einheimischer, an einem «Fridhag ain Lucken uff täte» und nicht wieder schließt, der soll mit 3 Schilling Pfennige gebüßt werden.

Wer ein Fallentor öffnet und nicht wieder schließt, so daß dadurch Schaden angerichtet wird, ist mit 1 Schilling Pfennig zu büßen.

Wer Fridhäge trotz Gebot nicht schließt, ist mit 18 Schilling Pfennigen zu büßen. Wenn durch das fehlbare Verhalten Schaden entsteht, hat der Schuldige hiefür aufzukommen.

Wenn Vieh, auch Pferde, in Korn, Wiesen oder andern Gütern Schaden anrichten, so ist derselbe vom Eigentümer der Tiere wiedergutzumachen; zudem hat er für jedes Stück solchen Viehs 2 Pfennig Strafe zu bezahlen.

Allen, Fremden oder Einheimischen, die durch angepflanztes Feld gehen und damit Schaden anrichten, wird dies als Frevel angerechnet, für den sie mit 6 Pfennig gebüßt werden.

Wer andern Gras abschneidet, den Zaun bricht, «Stöck» oder anderes wegträgt, wird mit 6 Pfennig gebüßt und hat den Schaden zu vergüten.

Wer andern am Weinberg oder an Obstbäumen Schaden anrichtet, hat diesen zu vergüten und 1 Schilling Pfennig Buße zu bezahlen.

Ähnliches gilt für unberechtigtes Hauen von Brenn- oder Bauholz.

Wer solche Schäden sieht und sie nicht dem Vogt oder den Dorfvierern anzeigt, wird mit 3 Schilling Pfennig Buße belegt.

In allen hier genannten Fällen stehen deren Behandlung und Beurteilung allein dem Wagenhauser Gerichtsherrn zu, in dessen Kasse auch alle Gebühren, Bußen und Strafgelder fließen.

In der ganzen Herrschaft Wagenhausen darf an den «gepannen vier abenden» nach dem Vesperläuten nicht mehr gearbeitet werden, bei einer Strafe von 6 Pfennig für Fehlbare.

Wer ungewöhnlich schwört, soll nach Gestalt der Sache bestraft werden.

Wer vor dem Gericht der Herrschaft Wagenhausen rechten will und sich verfürsprecht hat, der soll 2 Pfennig geben.

Wir haben bereits früher gesehen, daß es zwischen den fremden Herrschaftsinhabern und den Untertanen in der Herrschaft Wagenhausen nie zu einem wirklich friedlichen Einvernehmen kam. Auch die Offnung von 1491 vermochte diese Verhältnisse nicht wesentlich zu ändern. Die Gründe hiefür lagen allerdings in der Hauptsache beim Vogtherrn. Hans Jakob von Roggwil hatte 1542 und 1547 durch Zukäufe von seinen vorher mitbeteiligten Geschwistern allen Herrschaftsbesitz und dessen Rechte an sich gebracht[95]. Da mag ihm auch die bisherige Regelung seiner Einkünfte aus der Vogtei nicht mehr genügt haben, denn er machte jetzt geltend, daß er auf Grund verbriefter Rechte berechtigt sei, seine Untertanen um Frevel und andere Übertretungen mit höheren Bußen und Strafen zu belegen als bisher. Dagegen protestierten die Herrschaftsleute, verweigerten die Bezahlung der vom Vogtherrn verfügten höheren Strafgelder und verlangten, daß der Gerichtsherr bei der Ordnung der Offnung von 1491 zu bleiben habe. Der hartnäckige Streit, der sich um dieser Mißhelligkeiten willen erhob, kam nach jahre-

[95] Siehe S. 10 und 11.

langem erfolglosem Verhandeln schließlich vor ein Schiedsgericht, bestehend aus Hug David von der Hohenlandenberg, seßhaft zu Steinbach, Hans Keller, Ratsherrn, und Hans Immensee von Schaffhausen, Hans Claus von Roggwil zu Steinegg und Ludwig Ochs, Verwalter der Propstei Wagenhausen. Der Entscheid dieses Schiedsgerichtes vom 25. März 1552 bestand darin, daß eine neue Offnung der Herrschaft Wagenhausen mit 27 Artikeln erstellt wurde, die sich an diejenige von 1491 hält, einiges präzisiert, dem Vogtherrn aber höhere Strafkompetenzen zugesteht, hauptsächlich in bezug auf die Steigerung der Bußen- und Strafgelder, wenn deren Bezahlung nicht innert der vom Vogtherrn angesetzten Fristen erfolgt[96].

Unter Konrad von Ulm, welcher die Herrschaft Wagenhausen im März 1565 von Hans Rudolf von Breitenlandenberg erworben hatte[97], kam es zwischen Vogtherr und Herrschaftsleuten wegen Einhaltung und Auslegung der Offnungsvorschriften zu neuen Zwistigkeiten. Obwohl der Vogtherr anläßlich der Huldigung bei seinem Herrschaftsantritt versprochen hatte, sich an die Vorschriften der Offnung zu halten, verfügte er selbst bei kleinen Vergehen sofort die Höchststrafen und drohte mit Gefängnis bei nicht fristgerechter Bezahlung. Es ging dabei vor allem um die Übertretung von Verboten in bezug auf Fisch- und Krebsfang, Vogeljagd und das Tanzen bei Hochzeiten. Dagegen setzten sich die Herrschaftsleute zur Wehr und fügten sich den Verfügungen nicht. Konrad von Ulm antwortete mit hohen Bußen und harten Gefängnisstrafen gegenüber den Ungehorsamen. Dieses Vorgehen weckte erst recht den hartnäckigen Widerstand der Untertanen, die den Vogtherrn auch beschuldigten, daß er mit fünf oder sechs Hunden in den Feldern und Weinbergen nach Rebhühnern und anderm Getier jage und Schaden an den Kulturen anrichte. Gegen ein Urteil des Landgerichtes Thurgau, das den Gerichtsherrn auf Grund der vom Landvogt erlassenen Mandate schützte, appellierten die Gemeinden Wagenhausen, Etzwilen, Richlingen, Bleuelhausen und Kaltenbach an die eidgenössische Tagsatzung, welche die Streitsache einem Schiedsgericht zum Entscheid überwies. Dieses urteilte am 25. Juni 1569:

1. Die Wagenhauser Offnung steht in Geltung und ist sowohl vom Gerichtsherrn als auch den Herrschaftsleuten einzuhalten.

2. Der Gerichtsherr zu Wagenhausen kann Ungehorsame oder Frevler in seinen Gerichten bestrafen und türmen, aber nur soweit das der niedern Gerichtsbarkeit zusteht.

3. Die Jagd auf Hochwild steht nur dem Gerichtsherrn zu. Die Flugjagd darf vom Frühjahr bis Bartholomäi (24. August) von den Wagenhauser Untertanen

[96] Wa, U 16.
[97] Siehe S. 12.

nicht ausgeübt werden. Nachher ist sie frei, ausgenommen auf Rebhühner und Wachteln[98].

Damit wollen nur zwei Beispiele aus der langen Reihe der Streitigkeiten und Prozesse gegeben sein, die sich wegen Änderungsbegehren, Auslegung und Erweiterungen der Wagenhauser Offnung im Laufe der Zeit ergaben. Größere Bereinigungen wurden hauptsächlich in den Jahren 1648 und 1649 sowie 1654 vorgenommen[99]. In fast allen Fällen wurde bei den Entscheiden auf die Offnungen von 1491 oder 1552 zurückgegriffen und diese als Ausgangspunkt für die Revisionen benutzt.

Die größten bekannten Streitigkeiten um die Judikaturverhältnisse in der Herrschaft Wagenhausen fallen in die nachreformatorische Zeit. Der Fälle und Archivalien hierüber sind aber auch hier so viele, daß wir uns auf die allerwichtigsten Erklärungen beschränken müssen.

Wegen der Abstrafung eines Frevels, der von zwei Wagenhausern in der Landgrafschaft Thurgau begangen wurde, stritt sich der Steiner Rat mit dem Wagenhauser Gerichtsherrn Gorius von Roggwil um die Gerichtsgrenzen. Jede Partei behauptete, der Frevel sei in ihren Gerichtsgrenzen begangen worden, und beanspruchte die gerichtliche Aburteilung des Streites. Die Angelegenheit kam schließlich vor den Zürcher Ratsherrn Johann Edlibach, welcher zu der Zeit Landvogt im Thurgau war. Auf Grund der vorgelegten Briefe und eines Augenscheines kam es zu einer gütlichen Einigung, bei welcher die Gerichtsgrenzen zwischen der Stadt Stein am Rhein und der Herrschaft Wagenhausen festgelegt und in der Urteilsurkunde vom 20. August 1533 ausführlich beschrieben wurden[100]. Beide Parteien versprachen mit Handschlag an Eides Statt, daß sie diesen Entscheid für immer anerkennen und nie appellieren werden. Es ist mir auch nicht bekannt, daß dieses Urteil, das mit seiner umständlichen Beschreibung der Gerichtsgrenzen dieser Urkunde eine besondere Bedeutung gibt, später je angefochten wurde[101].

Wesentlich härter war der Streit, den der Wagenhauser Gerichtsherr gegen die dortige Propstei führte. Gorius von Roggwil beanspruchte nämlich nicht weniger als die Vogtei und Gerichtsherrlichkeit auch über die Propstei Wagenhausen. Dabei machte er geltend, daß die von ihm jetzt verlangten Rechte im Kauf der Herrschaft Wagenhausen durch seinen Vater, Heinrich von Roggwil, inbegriffen

[98] Wa, U 24.
[99] Wa, E 1–141.
[100] Wa, U 73.
[101] Der Lagebeschrieb der Grenzmarchen ist so stark nach längst abgegangenen Orientierungsbezeichnungen abgefaßt, daß er heute nicht mehr oder nur mit großer Unsicherheit und unvollständig nachbeschrieben werden könnte.

gewesen seien. Er berief sich bei seiner Forderung auf Briefe und Urteile aus dem langjährigen Streit des Heinrich von Roggwil um den rechtmäßigen Besitz der Herrschaft Wagenhausen aus der Zeit von 1434 bis 1483[102] und auf verschiedene andere Briefe bis ins Jahr 1531. Vor dem thurgauischen Landgericht wies der Pfleger Riethmeyer des Klosters Allerheiligen-Schaffhausen namens der Stadt Schaffhausen, in deren Besitz das genannte Kloster samt seiner Filiale zu Wagenhausen im Verlaufe der Reformation übergegangen war, das Verlangen zurück und berief sich auf die alten Rechte des Wagenhauser Klosters beziehungsweise der jetzigen Propstei. Zu einem Urteil kam es bei diesen Verhandlungen vom 26. März 1534 nicht[103]. Die Parteien wurden nur aufgefordert, ihre Beweisstücke vorzulegen und Zeugen zu stellen. Dieser Aufforderung kamen die Streitenden nach und standen mit ihren Urkunden, Briefen und Zeugen am 15. September 1534 wieder vor dem Landgericht Thurgau zu Frauenfeld. Der Pfleger Riethmeyer von Allerheiligen-Schaffhausen blieb bei seinen in diesem Prozeß herangezogenen Beweisstücken, welche die Einverleibung des Klosters Wagenhausen ins Kloster Allerheiligen dartun. Daneben berief er sich auf eine heute offenbar nicht mehr vorhandene Urkunde vom 24. Mai 1464, aus welcher das Recht auf das Gotteshausgericht zu Wagenhausen und seine Existenz klar zu erkennen sei. Schließlich treten neun Zeugen auf, die alle bekennen, mit dem Gotteshausgericht schon zu tun gehabt zu haben. Gorius von Roggwil bemüht sich um seinen Anspruch mit einer langen Reihe von Briefen und Urteilen, die aber sein Begehren nirgends klar unterstützen können. Gorius von Roggwil will sogar in einem Schreiben des Schaffhauser Rates vom 28. Februar 1531 als Schirmherr des Gotteshauses zu Wagenhausen angesprochen worden sein. Einen solchen Brief konnte ich nicht finden. Die acht Zeugen, alles ältere, von Gorius von Roggwil offenbar gedungene Leute aus Wagenhausen, sagen übereinstimmend aus, daß ihnen, die sie in Wagenhausen aufgewachsen und seit Jahrzehnten hier ansässig seien, von einem Gotteshausgericht zu Wagenhausen nie etwas bekannt geworden sei. Schließlich urteilt das thurgauische Landgericht, vor allem auf Grund der Urkunde vom 24. Mai 1464, die es als Offnung bezeichnet, daß die Gerechtigkeiten der Propstei und deren Gotteshausgerichts zu Recht bestehen und Gorius von Roggwil mit seinem Begehren abgewiesen werden müsse[104]. Gegen dieses Urteil appellierten die Söhne des inzwischen verstorbenen Gorius von Roggwil, Hans Claus und Jörg Heinrich von Roggwil, an die Räte der eidgenössischen den Thurgau regierenden Orte, deren Spruchbrief vom 15. Juni 1535 aber das Urteil des thurgauischen Landgerichtes bestätigte[105].

[102] Siehe S. 7–10.
[103] Wa, E 1.
[104] Wa, E 2 und 3.
[105] Wa, E 4 und 4a.

Kurz nachdem die Herrschaft Wagenhausen 1575 erstmals in den Besitz der Stadt Stein am Rhein übergegangen war, erhoben sich von neuem ernste Streitigkeiten um die Judikaturverhältnisse zwischen Herrschaft und Propstei Wagenhausen. Die Vorschläge des Steiner Rates auf eine Neuordnung in bezug auf das Gotteshausgericht wurden von Schaffhausen mit einen freundnachbarlichen Schreiben vom 16. Januar 1579 mit aller Bestimmtheit abgelehnt[106]. Geschürt von Kompetenzüberschreitungen beider Parteien, ging der Streit weiter. Am 22. März 1615 wurde von Vertretern Steins und Schaffhausens ein Vergleich aufgestellt, der diese langwierigen Händel aus der Welt schaffen sollte, der aber vom Steiner Rat nicht ratifiziert wurde, weil Schaffhausen in der Hauptsache an den althergebrachten Rechten der Propstei festhielt[107]. Die Kompetenzüberschreitungen des Steiner Obervogtes zu Wagenhausen dauerten weiter und gingen immer deutlicher darauf aus, das Gotteshausgericht daselbst weitgehend, wenn nicht überhaupt auszuschalten. Die Stadt Stein am Rhein verlangte von Schaffhausen, daß bei Kauffertigungen von Gütern in der Herrschaft Wagenhausen, bei Erstellung von Schuldbriefen, bei Auffallsgeschäften[107a], bei Fall und Laß, bei Bußen usw. die Sonderbehandlung durch das Gotteshausgericht, wenn es sich um Lehengüter der Propstei oder um Gotteshausleute handle, aufgegeben werde und für alle diese Fälle nur das Vogtgericht der Herrschaft Wagenhausen zuständig sein solle. Ein schiedsgerichtlicher Spruchbrief über diesen Streit vom 27. Mai 1622, aufgestellt von Melchior Maag, Ratsherrn und Statthalter, und Konrad Grebel, Schultheißen zu Zürich, sowie von Carol Emmanuel von Roll von Uri, derzeit Landvogt im Thurgau, kommt in langatmigen und komplizierten Erklärungen nur zur Bestätigung der alten Rechte der Propstei und gegenüber Stein nur zu kleinen und erst noch verklausulierten Zugeständnissen, die wenig am bisherigen Status ändern[108]. Trotzdem wurde das Urteil als Vertrag zwischen den Parteien taxiert.

Bereits 1632 beginnt dieser Streit, angetrieben durch Stein, von neuem[109]. Verhandlungen führen am 17. September 1639 durch Vermittlung von Hans Heinrich Waser, alt Stadtschreiber zu Zürich, jetzt Landvogt der Grafschaft Kyburg, zu einem neuen Vertrag, der Stein gegenüber einige kleinere Zugeständnisse in bezug auf die Kompetenzen des Vogtgerichtes macht, welche aber überall, wo sie die alten Rechte der Propstei berühren, deren Zustimmung bedürfen[110]. Der Streit kommt nicht zur Ruhe. Der Zürcher Rat tritt oft vermittelnd und mahnend auf,

[106] Wa, E 9.
[107] Wa, E 19 und 20. [107a] Betreibungsverfahren.
[108] Wa, E 45–50.
[109] Wa, E 57.
[110] Wa, E 66.

ebenso immer wieder der Landvogt der Grafschaft Kyburg, aber ohne wirklichen Erfolg. Es kommt höchstens zu Konferenzen, die aber auch nicht viel mehr produzieren als eine Menge von Akten. Im Jahre 1649 kommt es wieder einmal zu einem Vertrag zwischen den streitenden Parteien. Wieder ist es der kyburgische Landvogt Johann Heinrich Waser, der vermittelt und sogar die Anerkennung des Vertrages durch die Streitenden erreicht[111]. Die Stadt Stein am Rhein gibt sich aber nur kurze Zeit zufrieden, denn bereits zu Anfang der 1650er Jahre verlangt sie eine Bereinigung des Urbars der Wagenhauser Propsteigüter und -rechte, nach welcher den vielfach gestellten Ansprüchen Steins auf sozusagen ausschließliche Vogtei- und Gerichtsrechte in der ganzen Herrschaft Wagenhausen dann nichts mehr im Wege stehen würde. Im Prozeß von 1654 vor dem thurgauischen Landvogt ging es wie bisher darum, ob für die Judikatur und Schreiberei der dem Gotteshaus lehens- und zinspflichtigen Güter ohne Unterschied das Gotteshaus- oder aber das Vogteigericht zuständig seien. Es sollte also entschieden werden, ob die niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Wagenhausen allein vom Vogtgericht auszuüben sei oder ob es diese mit dem Gotteshausgericht in den von diesem beanspruchten Fällen wie bisher zu teilen habe. Der Landvogt urteilte, es seien von den Parteien die aktenmäßigen Unterlagen für ihre Ansprüche vorzulegen. Nachdem dies geschehen war, verwies das Urteil des thurgauischen Landvogtes beide Parteien auf den Vertrag von 1649, bei dem es bleiben soll[112]. Gegen dieses Urteil appellierte Stein an die Tagsatzung zu Baden. Dabei verlangt Stein von Schaffhausen die Vorlage eines Urbars der Propstei von 1491, nach welchem eine Ausscheidung der Gotteshausgüter nach eigentlichem Besitz und nach nur lehens- und zinspflichtigen Gütern möglich sein müsse. Schaffhausen erklärte, daß ein solches Urbar nicht existiere. Wohl ist das Dokument vom 26. Mai 1491 mit «Urbar» betitelt, enthält aber, wie wir bereits gesehen haben, kein Güterinventar, sondern nur Bestimmungen, die einer Offnung der Propstei gleichkommen[113]. Stein will auch die Urteile, die um derselben Begehren willen 1534 und 1535 im Streit zwischen Gorius von Roggwil und der Verwaltung des Klosters Allerheiligen-Schaffhausen gefällt wurden[114], als unrichtig erklären. Die Stadt Stein wollte mindestens erreichen, daß der Propstei nur Rechte über ihren eigentlichen Besitz, nicht aber über Lehens- und Zinsgüter zustehen sollten. Die Appellation Steins wurde von den Gesandten der sieben den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte behandelt; am 17. August 1655 kamen diese zum Urteil:

[111] Wa, E 95–105.
[112] Wa, E 109–119.
[113] Siehe S. 29f.
[114] Wa, E 1–4.

1. Schaffhausen, beziehungsweise die Propstei Wagenhausen, soll in bezug auf die Rechte an ihren Gütern bei ihren alten Rechten und Nutzungen, Gebühren und Bodenzinsen geschützt sein.

2. Das Propsteigericht soll die Gerichtsbarkeit über die wirklichen Gotteshausgüter wie von alters her ausüben, sie aber nicht auf andere Güter ausdehnen.

3. Die Stadt Stein soll bei ihren Rechten auf die niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Wagenhausen verbleiben, wie diese durch die Urteile des thurgauischen Landgerichtes Anno 1534 und der den Thurgau regierenden Orte 1535 festgelegt und erläutert wurden. Der Kaufbrief der Stadt Stein um die Herrschaft Wagenhausen vom 6. September 1575 wird als zu Recht bestehend anerkannt, obwohl der endgültige Übergang der Herrschaft erst durch schiedsgerichtliches Urteil vom 3. August 1596 erfolgte.

4. Im übrigen soll es bei der von Landvogt Johann Heinrich Waser am 17. September 1649 vereinbarten Ordnung bleiben[115].

Der Schlußstrich unter diesen langwierigen, hartnäckigen Streit setzte nach weitern Verhandlungen zu Baden aber erst der Vertrag vom 22. Juli 1657. Die Parteien tagten unter dem Vorsitz von Johann Heinrich Waser, Bürgermeister zu Zürich. Die Vertreter Schaffhausens waren Oberst Johann Konrad Neukomm, Ratsherr und Statthalter, Bernhard von Waldkirch, Klosterschreiber; Stein wurde durch seinen Stadtschreiber Hans Jakob Immenhauser vertreten. Beschlossen wurde:

1. Die Erstellung eines neuen Urbars über die der Propstei Wagenhausen lehens- und zinspflichtigen Güter.

2. Die in diesem Urbar verzeichneten Güter verbleiben der Propstei ehrschatzpflichtig.

3. Regelung des Ehrschatzes bei Handänderungen der Güter der Propstei.

4. Grundzins- und Lehengüter der Propstei dürfen ohne Bewilligung des Lehensherrn nicht versetzt werden.

5. Für solche veränderte Güter ist der Käufer gegenüber der Propstei ehrschatzpflichtig.

6. Das Gotteshausgericht bleibt wie von alters her bestehen; seine Tätigkeit soll sich aber fürderhin nicht weiter erstrecken als auf diejenigen Güter, welche die Propstei am heutigen Tage des Vertragsabschlusses besitzt. Alle andern Vogtei- und Gerichtsgerechtigkeiten stehen der Stadt Stein als Inhaberin der Herrschaft Wagenhausen zu[116].

[115] Wa, U 79.
[116] Wa, U 80.

Den Vorschriften und Anordnungen dieses von beiden Parteien anerkannten Urteils, das als Vertrag zu werten ist, wurde künftig im allgemeinen nachgelebt. Kleinere Unstimmigkeiten, die ab und zu noch aufkamen, konnten gütlich vor den eigenen lokalen Gerichten oder dann doch vor dem thurgauischen Landgericht geschlichtet werden. Auf diese für das Ganze unbedeutenden Vorkommnisse soll hier nicht eingegangen werden. Ebenso muß darauf verzichtet werden, aus dem Inhalt der Wagenhauser Gerichtsprotokolle aus der Zeit von 1546 bis 1785 zu schöpfen[116a]. Sie befassen sich mit Streitigkeiten, Freveln oder anderer Vergehen von Privaten unter sich, gegen Ämter oder Vorgesetzte sowie mit der Erstellung von Kauf-, Schuld-, Versicherungsbriefen und Auffallsachen[116b]. Wohl geben sie mancherlei Illustrationen zu den in dieser Arbeit beschriebenen Verhältnissen, sagen aber nichts Neues aus.

Im Jahre 1703 wurden *Beschriebe über die Grenzen der niedern Gerichtsbarkeit* Steins in der Landgrafschaft Thurgau, in der Vogtei Wagenhausen und über Zwing-, Bann- und Forstgerechtsame erstellt, die man «ohne Disputierlich in Fried und Einigkeit zu erhalten sich geflissenlich angelegen sein lassen soll[117]». Diese sehr wichtigen Aufzeichnungen enthalten alle nötigen Angaben über den damaligen Verlauf und die alten Maße der Grenzlinien, geben die Situation der Grenzmarchsteine und, wo dies der Fall ist, auch die Angaben über Jahreszahlen und Wappen auf diesen Steinen. Die Stadt Stein am Rhein hat zu diesem Grenzbeschrieb, der gleichzeitig mit demjenigen für seine Herrschaft Ramsen erfolgte eine große Karte erstellen lassen[118]; auf eine verkleinerte Reproduktion derselben, soweit sie die Herrschaft Wagenhausen angeht, wird hier verwiesen.

Über «*Wun und Waid, Trib und Trätt*» sind sehr viele Urkunden und Akten erhalten geblieben. Sie zeugen von den alten Weiderechten, von den einstigen für die Landwirtschaft wichtigen Rechten in bezug auf das Treiben von Vieh über Straßen, Wege, Felder und durch Wald, die dem Vogtherrn, den Gemeinden, Höfen, besonderen Lehengütern, Privaten und der Stadt Stein in der Herrschaft Wagenhausen zustanden. Alle diese Dokumente betreffen Streitigkeiten um die genannten Rechte, die aus wirklichen oder vermeintlichen Vergehen gegen dieselben entstanden waren. Zwei Beispiele sollen hier genügen:

Die Gemeinden Kaltenbach und Bleuelhausen besaßen das Recht, ihr Vieh, auch Pferde, nicht aber Schweine, über den dem Spital zum Heiligen Geist zu Stein gehörigen Buchhof auf die in der Nähe des Hofes gelegenen Wiesen am Waldrand

[116a] Wa, M 1–37. [116b] vgl. Anmerkung [107a]
[117] Wa, E 141.
[118] Plan 12.

auf die Weide zu treiben. Die Bauern der genannten Gemeinden behaupteten jedoch, daß dieses Recht auch für Schweine Geltung habe, und verhielten sich in der Praxis auch so. Darüber entstand zwischen dem Steiner Spital und den Gemeinden Kaltenbach und Bleuelhausen ein Prozeß, der schließlich vor das thurgauische Landgericht zu Frauenfeld zur Beurteilung kam. Beide Parteien stellten eine Reihe von Zeugen für ihre Behauptungen, doch konnten Kaltenbach und Bleuelhausen nicht wie das Steiner Spital verbriefte Beweise vorlegen, sondern nur erklären, daß sie von alters her auch Schweine über den Buchhof zur Weide geführt hätten. Nach umständlichem Verhör urteilte das Landgericht Thurgau am 15. September 1534, daß die von Bleuelhausen und Kaltenbach «in den buwhof nit wyter zu triben haben, dann mit Roß, Küyen und rinderhaftigem fäch von sant gallentag (16. Oktober) bis uff sant Jergentag (23. April). Aber mit den sawen söllen Sy den Spittal zu Stein in solichem Hof gar unüberfaren und ungesumpt lassen[119]».

Ein anderer sehr langwieriger Weidgangsstreit zwischen der Stadt Stein am Rhein und der Gemeinde Bleuelhausen kam zum Schluß vor ein gütliches Schiedsgericht, bestehend aus Martin Werli, Schultheißen zu Frauenfeld, David von der Hohenlandenberg, seßhaft zu Steinbach, und Max Schwitzer, von Zürich, Amtmann im Kloster St. Georgen zu Stein, wo nach langen Verhören und einem Augenschein am 1. März 1555 ein Vertrag zwischen den Streitenden geschlossen wurde, den sie an Eides statt gelobten zu halten. Stein besaß in der weitern Umgebung des Hofgutes Steinbach Weiderechte. Um diese zu nutzen, waren die Steiner Hirten gezwungen ihr Vieh durch das Tegerfeld (südlich der heutigen Bahnstation) zu dem am Hang oberhalb des Steinbachs liegenden Weideplätzen zu treiben. Dies geschah auf und zu beiden Seiten der Straße, die über das Tegerfeld zum «Guggenhuser Hus» und dann nach Nußbaumen führt. Mit dieser Straße verlief aber auch die Grenze der niedern Gerichtsbarkeit zwischen den beiden Herrschaften Wagenhausen und Eschenz-Freudenfels. Weil diese Grenzlinie beim Steiner Viehaustrieb oft nicht beachtet wurde, kam es zu Zwistigkeiten mit dem damaligen Wagenhauser Herrschaftsinhaber beziehungsweise mit der in seiner Vogtei gelegenen Gemeinde Bleuelhausen, welche ihr Vieh auch über das Tegerfeld führten. Der Vertrag bestimmte, daß Bleuelhausen und Stein im Tegerfeld gemeinsames Triebrecht haben sollen. Südlich vom Tegerfeld an der Halde beim «Guggenhuser Hus» soll die genannte Straße so die Weidegrenze bilden, daß die Steiner mit ihrem Vieh östlich, die Bleuelhauser westlich derselben zu bleiben haben. In das geschlossene Areal des Steinbachgutes durfte kein nicht zum Hof gehöriges Vieh getrieben werden. Im übrigen Gebiet um den Steinbacherhof, an

[119] Wa, U 129.

der «Köllerhalde» und «im heiligen Brunnen», soll Stein im obern, Bleuelhausen im untern Teil Vieh auf die Weide treiben dürfen[120]. Stein war bei diesem Spruch im Vorteil, weil es am gleichen 1. März 1555 das Hofgut Steinbach mit allen zugehörigen Gerechtigkeiten von David von der Hohenlandenberg käuflich erworben hatte, wir wir bereits früher gesehen haben[121].

Über die *Mühlen* in der Herrschaft Wagenhausen besitzen wir meines Wissens nur wenige Urkunden und Akten. Im vor 1300 geschriebenen Zinsrodel des Klosters Wagenhausen sind Mühlen daselbst genannt, die der Abtei 6 Malter Dinkel, 2 Malter Roggen und 6 Malter Mühlkorn an Zinsen zu entrichten haben[122]. Offenbar handelt es sich dabei um die beiden unteren Mühlen zu Wagenhausen. Am 7. Mai 1318 verlieh Abt Nikolaus zu Wagenhausen dem C. genannt Müller, seiner Gattin Gůta und ihren nächsten Leibeserben die untere Mühle, den Acker, genannt «zu dem Brüggli», den Garten hinter der Mühle und Weideland für ein Pferd. Der Lehenzins beträgt 10 Malter Kernen Steiner Maß, 25 Schilling Pfennig Konstanzer Währung, 60 Eier und 6 Hühner. Von dieser zu Konstanz erstellten Urkunde wurde am 16. September 1341 im Kloster St. Georgen zu Stein am Rhein eine Kopie angefertigt[123]. Am 5. Februar 1349 erhält Konrad, der neue Müller zu Eschenz, von Abt Dietrich zu Wagenhausen die obere Mühle daselbst zu Lehen gegen einen Lehenzins von 10 Malter Kernen, 1 Pfund Pfennig und 6 Hühner[124]. Rudolf an der Brugg, Schultheiß zu Stein, bezeugt am 22. Februar 1351, daß Bürgi und Claus, die Müller zu Wagenhausen, sowie ihre Schwestern Anna und Engel die untere Mühle samt Baumgarten und 1 Juchart Acker freiwillig an Abt Dietrich und an sein Kloster zurückgeben. Zu dieser Handlung gibt Ulrich von der Hohenklingen seine Zustimmung[125]. Dann versiegen die Quellen für lange Zeit. Erst aus einem Gantbrief vom 17. Dezember 1472 erfahren wir, daß die Mühle zu Wagenhausen um 10 rheinische Gulden ausstehendes Vogtrecht auf die Gant gekommen sei. Propst Hepp schlägt noch 4 Malter Kernen verfallenen Grundzins darauf und hat damit das höchste Gebot. Vor Gericht zu Stein, wo die Gant stattfindet, wird die Mühle denn auch dem Kloster zugesprochen[126]. Beide unteren Mühlen waren Lehengüter der Propstei Wagenhausen und blieben es bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Mühle zu Klingenriet erscheint meines Wissens urkundlich erstmals in einer Urkunde vom 25. Mai 1389. Hier bekennt Freiherr Walter von der Hohenklingen,

[120] Wa, U 132.
[121] Siehe S. 23.
[122] TUB 3, 1006.
[123] SHUR 638.
[124] Ebenda, 730.
[125] Ebenda, 763.
[126] Ebenda, 2844.

dessen Mutter eine von Aarburg war, daß er mit Zustimmung seines Vetters Walter von der Hohenklingen, Sohn der von Brandis, dem Müller Kuni Sulger seine Mühle zu Klingenriet verliehen habe. Der Zins beträgt 6 Malter Kernen Steiner Maß, 1 Pfund Schilling, 100 Eier, 2 Gänse und 1 Fastnachthuhn. Beim Wegzug soll Sulger einen Mühlstein und Mühlräder im Wert von 7 Pfund Pfennig bei der Mühle lassen. Für den Unterhalt der Mühle darf Sulger Holz schlagen. Würde die Mühle durch Brand zerstört, so soll der Lehenherr eine andere, ebenso gute Mühle bauen[127]. Für eine lange Zeit nachher sind mir aus den für diese Arbeit benützten Archiven und Urkundenregistern keine Nachrichten über die Mühle zu Klingenriet bekannt geworden. Nach einem Urteils- und dem zugehörigen Reversbrief von 1579 ist damals ein Hiltprant Hübscher, genannt Zeller, Müller zu Klingenriet[128]. Unter dem Datum vom 27. Februar 1642 besteht ein Kaufbrief, nach welchem Hans Ludwig Oschwald und Hans Jakob Immenhauser, Stadtschreiber zu Stein, diese Mühle an den Zürcher Stadtschreiber Hans Heinrich Waser um 2500 Gulden verkaufen[129]. Die Mühle erscheint hier als Erblehengut des Kollegiatstiftes St. Stephan zu Konstanz.

Am 2. Februar 1663 verbietet der thurgauische Landvogt den Müllern zu Wagenhausen, Klingenriet und Kaltenbach das Mahlen an Sonn- und Feiertagen[130]. Vor dem Vogtgericht zu Wagenhausen verkaufen die Steiner Säckelmeister Hans Schmid und Hans Konrad Schneblin am 11. November 1670 die Mühle zu Kaltenbach nebst zugehörigen Gütern namens der Stadt Stein am Rhein an den Müller Rudolf Singer um 2600 Gulden[131]. Die Mühle zu Klingenriet, die inzwischen in den Besitz der Stadt Stein übergegangen war, wird vor dem Untervogt der Herrschaft Wagenhausen, Jakob Bachmann von Richlingen, am 20. Februar 1700, vom Steiner Ratsherrn und Salzmeister als Bevollmächtigtem der Stadt Stein an Hans Georg Vetterli, Müller und Richter zu Wagenhausen, um 2300 Gulden verkauft. Immer noch ist die Mühle dem Kollegiatstift St. Stephan grundzinspflichtig[132].

In der Ordnung der «Ehrsamen Meisterschaft» der Müller in der Herrschaft Wagenhausen vom 14. Januar 1706 werden als Besitzer der Mühlen aufgezählt: für die beiden Mühlen zu Kaltenbach die Erben von Dr. Hans Caspar Blaß zu Stein und Heinrich Müller; für die «beiden Mühlenen» zu Klingenriet Hans Jerg Vetterli und Kaspar Burkard und für die beiden Mühlen zu Wagenhausen Hans Leonhard Schlatter und Hans Caspar Wellauer. Diese Ordnung regelt Wassernutzung und Unterhalt des Mühlibaches (Ibenbach) und gibt Bestimmungen über

[127] TUB 7, 721.
[128] Gemeindearchiv Wagenhausen Nr. 23 und 24.
[129] Wa, H 18.
[130] Wa, H 19.
[131] Wa, H 20.
[132] Wa, H 22.

das Brauchtum dieser Meisterschaft; die letzte derselben lautet: «Wann einer Erbs- oder Kaufsweise Eine von diesen 6 Mühlinen antritt, soll Er allerwegen der gesampt Meisterschaft an dem bach zum eintritt oder beim Haus aufstellen: ½ Aimer (etwa 22 Liter) Wein, und auf jeden 1 Pfund Fleisch und 2 Kreuzerbrott, solches in Freundlichkeit miteinander zu genießen.» Der damalige Obervogt der Herrschaft Wagenhausen, der Steiner Ratsherr Benjamin Schmid, setzte diese Ordnung mit Amtssiegel und Unterschrift in Kraft[133]. Es wäre wohl interessant und reizvoll, der Geschichte und dem Schicksal dieser sechs Mühlen bis in die Neuzeit näher nachzugehen. Da und dort, vor allem in den zuständigen Gemeindearchiven, finden sich vielleicht noch schriftliche Nachrichten über dieses Kapitel der Lokalgeschichte. Für diesen Aufsatz müssen wir uns mit dem Gesagten begnügen.

Anlaß zu vielen Reden und Streiten gaben die Geschehnisse, die mit dem *Tavernenrecht* in der Herrschaft Wagenhausen im Zusammenhang standen, das heißt mit dem Recht, einen Gasthof zu führen, in welchem Durchreisende Unterkunft und Verpflegung finden konnten. Wohl durften Einwohner, die selbst Wein bauten, denselben in ihren Häusern ausschenken. Sie hatten dies aber dem Vogtherrn anzuzeigen und ihren Weinausschank durch «Winrüefer» und durch Aushängen eines «Maien» kenntlich zu machen. Besonders hiefür bestellte sogenannte «Umgelter» hatten im Auftrag der Behörde die Kontrolle über diesen Weinausschank beziehungsweise über den Weinbestand und -verkauf auszuüben, denn für den ausgeschenkten Wein war das «Umgeld», eine Art Umsatzsteuer, zu entrichten. Fremder, etwa zugekaufter Wein durfte in diesen Besenwirtschaften nicht ausgeschenkt werden. Daß diese Einrichtung zu mancherlei Übertretungen Anlaß gab, muß wohl nicht besonders gesagt werden.

Mit der Zunahme des Überlandverkehrs nach dem Dreißigjährigen Krieg entstand auch in der Herrschaft Wagenhausen das Bedürfnis, durchreisenden Kaufleuten, Fuhrleuten und andern Reisenden die Möglichkeit zu geben, in einem Gasthof für sich und ihre Reit- oder Zugpferde Unterkunft und Verpflegung finden zu können. Das Bewilligungsrecht für solche Tavernen stand in der Landgrafschaft Thurgau zu dieser Zeit dem Landvogt zu, der seine Bewilligung in der Regel den jeweiligen zuständigen Herrschaftsinhabern als Lehen erteilte. So erhielt auch die Stadt Stein als Vogtherrin der Herrschaft Wagenhausen auf gestelltes Gesuch hin am 28. Februar 1675 das Recht, in Wagenhausen oder Bleuelhausen eine Taverne einrichten und betreiben zu lassen. Der Lehenzins betrug 1 Gulden per Jahr; alle zehn Jahre mußte dieses Recht neu nachgesucht werden und bei Bewilligung eine Gebühr von 4 Gulden und ebensoviel als Schreibgebühr bezahlt

[133] Wa, H 23.

werden. Der Lehenbrief sagt ausdrücklich, daß «niemand befugt seyn solle, Wein auf den pfrag (Lager für Wiederverkauf) auszuschenken oder zu verwürthen außert was Ihm durch den Segen Gottes an dem Seinen erwachsen, oder Er hette sich mit demjenigen dem das Taffernrecht zuständig, zuvor gebührend verglichen[134]». Der Steiner Rat ließ die bewilligte Taverne in Wagenhausen einrichten; in welchem Hause, wird nicht gesagt; auch die Ratsprotokolle geben darüber keine Auskunft. Dagegen zeigen einige Aktenstücke, daß Stein sein Tavernenrecht zu Wagenhausen gegen allerhand Übergriffe zu hüten hatte. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden in Wagenhausen bereits zwei und in Kaltenbach-Bleuelhausen ebenfalls zwei Wirtschaften. Daneben kam es immer öfter vor, daß das Recht zum Ausschank selbstgebauten Weins mißbraucht wurde und zum Schenkwirtschaftsbetrieb ausartete, und zwar mit gutem Zuspruch der Bevölkerung. Am tollsten trieb es der Lehenmann des Schlosses zu Wagenhausen, der in seinem in der Nähe des Schlosses stehenden Haus seinen Gästen Speise und Trank verabfolgte und daneben noch einen Brotverkauf betrieb. Auf Klagen der zugelassenen Wirte in der Herrschaft beschloß der Steiner Rat am 20. Oktober 1741, daß Abraham Hui noch bis Weihnachten Zeit gegeben werden soll, seine Vorräte an Wein auszuschenken. Nachher habe Hui seinen Weinausschank aufzugeben. Gleichzeitig wurden die klagenden Wirte aufgefordert, ihr Tavernengeld und die Umgeldsteuer endlich zu entrichten[135]. Im Frühjahr 1744 ist die unerlaubte Schenkwirtschaft des Abraham Hui immer noch in vollem Betrieb und wird hauptsächlich von Leuten aus Vorderbrugg besucht. Ein neues Verbot bleibt ebenfalls ohne Erfolg[136]. Der thurgauische Landvogt und die acht den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte bestätigen im August 1747 die Verbote des Steiner Rates, auf den renitenten Abraham Hui wieder ohne Wirkung[137]. Der Steiner Rat kündigt Abraham Hui das Lehen im Schloß Wagenhausen auf, der Landvogt erläßt neue Verbote und droht mit hohen Bußen; eine solche von 1 Pfund Pfennig wird vom Steiner Rat auch ausgesprochen und die behördliche Schließung der Wirtschaft angedroht. Hui erklärt dem Steiner Obervogt zu Wagenhausen, daß er nicht daran denke, seine Wirtschaft aufzugeben, dem Landvogt werde er mit der Laterne fortzünden und den Herren von Stein, dem «Chrottenstädtli», den «Schwaben», frage er überhaupt nichts nach. Den vom Steiner Rat Beauftragten, welche die Wirtschaft schließen und den «Maien» vom Haus wegnehmen sollten, setzte Hui solche Gewalt entgegen, daß sie nichts ausrichten konnten. Zudem schalt Hui den Obervogt einen Schelm, der ihm mit dem

[134] Wa, H 25.
[135] Steiner Ratsprotokoll, RP 22, S. 436f.
[136] Steiner Ratsprotokoll, RP 23, S. 137.
[137] Wa, H 30; Steiner Ratsprotokoll, RP 23, S. 153, 705; RP 24, S. 98, 105.

Entzug des Lehens Grund und Boden gestohlen habe. Erst im Oktober 1750 gab Abraham Hui, wie, wird nicht gesagt, nach und bat den Steiner Rat um Erlaß der Geldstrafen[138]. Nachher hören wir nichts mehr über diesen Streit. An Stelle des Abraham erscheint ein Konrad Hui als Steiner Lehensmann im Schloß zu Wagenhausen. Mit der geschilderten Episode will nur ein Beispiel aus diesem Kapitel der Wagenhauser Herrschaftsgeschichte gegeben sein.

Seit mittelalterlicher Zeit besaßen einige *Klöster Lehenhöfe oder Zehentrechte* in der Herrschaft Wagenhausen. Auf diese Verhältnisse mit ihren vielen Differenzen und Streitigkeiten einzugehen würde den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes weit überschreiten. Die Besitzungen seien hier nur kurz zitiert, und es sei auf die bei uns liegenden Quellen hingewiesen; die letztern ließen sich in den zuständigen Archiven wesentlich erweitern.

Dem Dominikanerinnenkloster St. Katharinental bei Dießenhofen gehörte der sogenannte Kriesischlatt- oder Schlatthof, der in der Regel an Wagenhauser Landwirte verliehen war. Für einzelne Grundstücke dieses Hofgutes erhob das Kloster Einsiedeln Zehentansprüche, worüber ab und zu Zwistigkeiten entstanden[139].

Das Zisterzienserinnenkloster Feldbach besaß einen Erblehenhof zu Bleuelhausen, den Bausern daselbst zu Lehen trugen[140]. Demselben Kloster gehörte ein Hof zu Richlingen, der dortigen Bauern verliehen war[141].

Der Klosterhof zu Bleuelhausen war Lehengut des Klosters Wagenhausen[142].

Das Spital zu Dießenhofen besaß einen Hof zu Richlingen[143].

Das Kloster Einsiedeln hatte Zehnten zu beanspruchen in Wagenhausen und Kaltenbach sowie in den Höfen Geißhof, Buchhof, Speckhof und Steinbach[144].

Die Klöster St. Gallen und Einsiedeln stritten sich 1589 um Zehntenansprüche zu Richlingen und Etzwilen; der Streit betraf Zehnten im Etzwiler Riet, am Ungries, im Sattler, im St.-Johanns-Acker, im Fullbrunnen, in den Rütinenäckern, am Seewadel und am Säppling[145].

Die nur noch wenigen vorhandenen Bürger-, Mannschafts- und Hintersässenrödel erlauben vielleicht, ein einigermaßen zutreffendes Bild der *Bevölkerungszahlen* der Herrschaft Wagenhausen für die Zeit von etwa 1600 bis 1763 zu geben. Dabei ist

[138] Steiner Ratsprotokoll, RP 24, S. 121f., 160, 579, 589, 647.
[139] Wa, U 126; Gemeindearchiv Wagenhausen Nr. 21, 23, 24, 27, 60, 62.
[140] Gemeindearchiv Wagenhausen Nr. 14, 25, 43, 62.
[141] Ebenda, 10, 62.
[142] Ebenda, 5, 51.
[143] Wa, I 16.
[144] Wa, I 21.
[145] Wa, I 20.

zu beachten, daß nur die Männer aufgeführt sind, und zwar in den Rödeln von etwa 1600 bis 1640 nur die verbürgerten Familienvorstände, in den Rödeln von 1727, 1753 und 1763 die gesamte Mannschaft vom 16. bis zum 60. Altersjahr, soweit sie sich «wohl befindet», was wohl heißen will, soweit diese Männer nach damaliger Taxation wehrfähig waren. Nicht aufgeführt sind also die ganze weibliche Bevölkerung, die Söhne unter 16 sowie die Männer über 60 Jahre[146]. Um eine ungefähr zutreffende Zahl der Gesamtbevölkerung, wenigstens für die Zeit von 1727 bis 1763, zu erhalten, müßte unter Berücksichtigung damaliger Familiengröße wohl etwa das Fünffache der unten angegebenen Zahlen gerechnet werden. Die in den oben zitierten Rödeln angegebenen Zahlen geben folgendes Bild:

	Wagenhausen	Klingenriet	Kaltenbach und Bleuelhausen	Etzwilen	Richlingen	Hintersässen	Total
um 1600	30	8	27	2	21	12	100
um 1620	33	7	25	4	22	14	105
1640	34	7	28	4	21	18	112
1727	134		86	13	32	11	276
1753	98	14	80	9	18	*	218
1763	104	12	95	9	24	*	244

* Keine Angaben

Wenn wir darnach fragen, welche Geschlechter in der Zeit von 1600 bis 1763 hauptsächlich vertreten waren, so finden wir:

um 1600

in Wagenhausen:
Bachmann, Breuer, Ertzinger, Guldinger, Jagli, Marti, Ryser, Schwitzer, Sigg, Vetterli, Weideli;

[146] Wa, H 1–10.

in Klingenriet:
Bachmann, Engler, Hübscher, Rüedi, Schwartzer, Vetterli;

in Kaltenbach:
Bäschli, Brütsch, Huht, Sigg, Stockher;

in Bleuelhausen:
Brütsch, Ertzinger, Fer, Glesti, Hagenbucht, Hueber, Künli, Küngt, Marti, Vetterli;

in Etzwilen:
Fer, Hübscher;

in Richlingen:
Bachmann, Glesti, Müller, Vetterli, Weideli;

um 1630

in Wagenhausen:
Bachmann, Breuer, Ertzinger, Guldinger, Jagli, Oderboltz, Ryser, Scheuch, Schweitzer, Stächelin, Styger, Vetterlin, Weideli;

in Klingenriet:
Engeller, Ertzinger, Hübscher, Rüedi, Schwarz, Vetterlin;

in Kaltenbach:
Brütsch, Bölsterlin, Huy, Marti, Stockher, Styger;

in Bleuelhausen:
Äberhardt, Brütsch, Ertzinger, Glestin, Fehr, Hagenbuch, Hueber, Künig, Marti, Sampstig, Schwartz, Vetterlin;

in Etzwilen:
Fehr, Hübscher;

in Richlingen:
Bachmann, Bürgin, Bogenmann, Glesting, Müller, Vetterlin, Weideli;

1763

in Wagenhausen:
Bachmann, Bogenmann, Breu, Burkhart, Bülsterli, Engeler, Fehr, Guldinger, Hui, Isler, Knecht, Marti, Nagler, Ochsner, Oderboltz, Schwartzer, Stiger, Stiffel, Vetterli, Wellauer, Widler, Widmer;

in Bleuelhausen und Kaltenbach:
Bachmann, Brütsch, Breu, Burkhart, Engeler, Ertzinger, Fürst, Huber, Isler, Knecht, Küng, Metzger, Müller, Ochsner, Schlater, Schwarzer, Stahel, Störchli, Vetterli, Weideli, Widler;

in Klingenriet:
Bülsterli, Engeler, Ertzinger, Glesti, Isler, Marti, Ochsner, Vetterli, Widler;

in Etzwilen:
Ertzinger, Huber, Küng, Ochsner, Vetterli, Widler;

in Richlingen:
Bachmann, Hui, Vetterli, Widler.

Die vorstehende Zusammenstellung gibt Aufschluß über das Vorkommen, die Wanderung und über die Wandlung der Geschlechter in der Herrschaft Wagenhausen im 17. und 18. Jahrhundert. Die Aufzeichnungen sprechen für sich selbst und bedürfen keiner besonderen Erklärung. Aus den Urkunden und Akten früherer Jahrhunderte könnten natürlich ältere Geschlechter gesucht und zusammengestellt werden.

Seit der Regelung der Judikaturverhältnisse durch den Vertrag vom 22. Juli 1657[147] kam es bis zur großen Umwälzung und Neuordnung der politischen und rechtlichen Verhältnisse um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in der Herrschaft Wagenhausen zu keinen Änderungen oder Ereignissen mehr, die von größerer Bedeutung waren. Die Steiner Obervögte verwalteten die Herrschaft, hatten aber ihren ständigen Wohnsitz nicht im *Wagenhauser Schloß*; sie hielten sich dort meist nur bei besonderen Anlässen auf. Die Stadt Stein erwarb im Laufe der Zeit eine Reihe von Liegenschaften zu Eigenbesitz. Besonders betrifft dies das Rebgelände um das Vogteischloß und bei den Propsteigebäuden. Für die Bewirtschaftung solchen Besitzes schloß der Steiner Rat Pacht- und Anstellungsverträge

[147] Siehe S. 36ff.

mit Wagenhauser Bauern ab, die dann in der Regel ihren Wohnsitz im Schloß hatten. In der Zeit um 1680 sollen am Schloß Umbau- oder Instandstellungsarbeiten vorgenommen worden sein. Das Schloß ist ja, wie wir bereits gesehen haben, als «unser huß und hofstatt zu Wagenhusen» erstmals genannt, als Hans Jakob von Roggwil die Herrschaft am 22. Mai 1561 an Wilhelm von Fulach verkaufte[148]. Grund und Boden, darauf die Vogteigebäude standen, und Garten, Wiese, Weiher und Reben sowie die zugehörige Diepoldswiese waren der Propstei Wagenhausen grundzins- und ehrschatzpflichtig. Aus dieser Bindung an die Propstei wurden die genannten Grundstücke mit Zustimmung des Schaffhauser Rates am 5. Juli 1563 von Barbara von Fulach losgekauft[149]. Am Portal des Vogteihauses ist die Jahreszahl 1565 eingehauen. Ob diese Zahl sich auf die Erstellung des Schlosses oder auf einen Umbau bezieht, ist heute nicht mit Sicherheit festzustellen.

Als im pfälzischen Krieg Franzosen sengend und plündernd im nahen Hegau hausten, flohen einige dort wohnhafte Adelige nach Stein. Der reichste derselben war Dionys Freiherr von Rost zu Hohenkrähen, Mägdeberg, Mülhausen, Singen und anderen, österreichischer Regimentskommandant und Vogteiverwalter der Landgrafschaft Nellenburg, der den Steiner Rat um vorübergehendes Asyl in Stein am Rhein für sich, seine Familie und einen Teil von Hab und Gut ersuchte. Dem Gesuch wurde am 18. Februar 1681 entsprochen[150]. Zuerst nahm Dionys von Rost Wohnsitz im Haus zum «Schwarzen Horn» in Stein. Auf Veranlassung Zürichs und mit Rücksicht auf seine und seines Gutes Sicherheit mußte der Freiherr in das Wagenhauser Vogteischloß dislozieren, wo er sich während der Kriegswirren im Hegau aufhielt. Im Herbst 1688 begann der Rücktransport fahrenden Gutes, das Dionys von Rost nach Stein-Wagenhausen 1681 geflüchtet hatte. Vom 19. September 1689 ist das Schreiben datiert, mit welchem Freiherr von Rost, nun wieder in Mülhausen im Hegau, dem Steiner Rat für gute Aufnahme und Schutz im Wagenhauser Vogteischloß dankt[151]. Mit dem Dankschreiben erhielt die Stadt Stein einen 47 Zentimeter hohen, sehr schön gearbeiteten silber-vergoldeten Deckelbecher und ein in Öl gemaltes Porträt des Freiherrn. Beide Geschenke befinden sich im Rathausmuseum zu Stein. Offenbar schon vorher ließ Freiherr von Rost die Rheinfront des Wagenhauser Vogteigebäudes mit Malereien schmücken, welche das Wappen der Stadt Stein zeigen. An der Malerei sah man vor einiger Zeit noch die Ziffern «168..» als Reste eines Datums. Schriftliche Nachrichten über diese Malerei beziehungsweise Entstehung sind mir nicht bekannt. Weder in den Steiner Stadtrechnungen noch in denjenigen des Vogteiamtes Wagenhausen

[148] Siehe S. 11.
[149] Wa, G 14.
[150] VA 136.
[151] VA 138.

finden sich bezügliche Ausgabeposten. Die Kosten wird darum gewiß Dionys von Rost getragen haben. – Das Wagenhauser Schloßgut war bis 1809 im Besitz der Stadt Stein[152].

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, unter dem Einfluß des Zeitgeistes der Aufklärung, lockerten sich allmählich mancherlei Dinge der alten, bisherigen Ordnung auch in Stein am Rhein und seinen zugehörigen Herrschaften. Auswirkungen des seit April 1792 im Gange befindlichen zweiten Koalitionskrieges, die aus Frankreich kommenden revolutionären Ideen, die allgemeine unsichere Lage der Schweiz und eine immer größer werdende Teuerung zeitigten bedenkliche Folgen. Mit der Proklamierung der «Helvetischen einen und unteilbaren demokratisch repräsentativen Republik» im April 1798 wurden die Verhältnisse nicht besser. Die Revolutionszeit zerbricht die alte Ordnung endgültig. Stein verliert seine Herrschaften Wagenhausen und Ramsen. Mit dem Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges am 1. März 1799 beginnt für die Schweiz, nicht am wenigsten für ihre Nordgrenze, eine schwere Leidenszeit. Fremde Truppen, deren nationale Zugehörigkeit je nach Kriegsglück sich ändert, liegen zu beiden Seiten des Rheins. Riesige finanzielle und materielle Lasten werden unsern Gemeinden von den fremden Heeren überbunden. Erst nach dem Friedensschluß von Lunéville am 9. Februar 1801 wich die fremde Soldateska, unsere Gegend mit ihren Gemeinden arm, ausgeplündert und innerlich zerrissen hinterlassend. Die von Napoleon I. der Schweiz diktierte Mediationsverfassung brachte 1803 endlich den Anfang einer neuen Ordnung für die damals am Rande des Abgrundes stehende Schweiz.

Die Liquidation der alten Ordnung in der Herrschaft Wagenhausen ließ sich mit den mannigfaltigen Bereinigungen und der Entlassung der Gemeinden Kaltenbach, Bleuelhausen, Etzwilen und Richlingen aus dem Ortsverband Wagenhausen bis 1839 Zeit; die Grundzins- und Zehentablösung war sogar erst 1864 endgültig durchgeführt. – Die ereignisreiche und sehr ernste Lokalgeschichte Steins und seiner Herrschaften Wagenhausen und Ramsen für die hier zuletzt kurz skizzierte Zeit, die schließlich zu unsern heutigen Verhältnissen führte, wäre eine wichtige, außerordentlich interessante und dankbare Arbeit.

[152] Gemeindearchiv Wagenhausen Nr. 64.

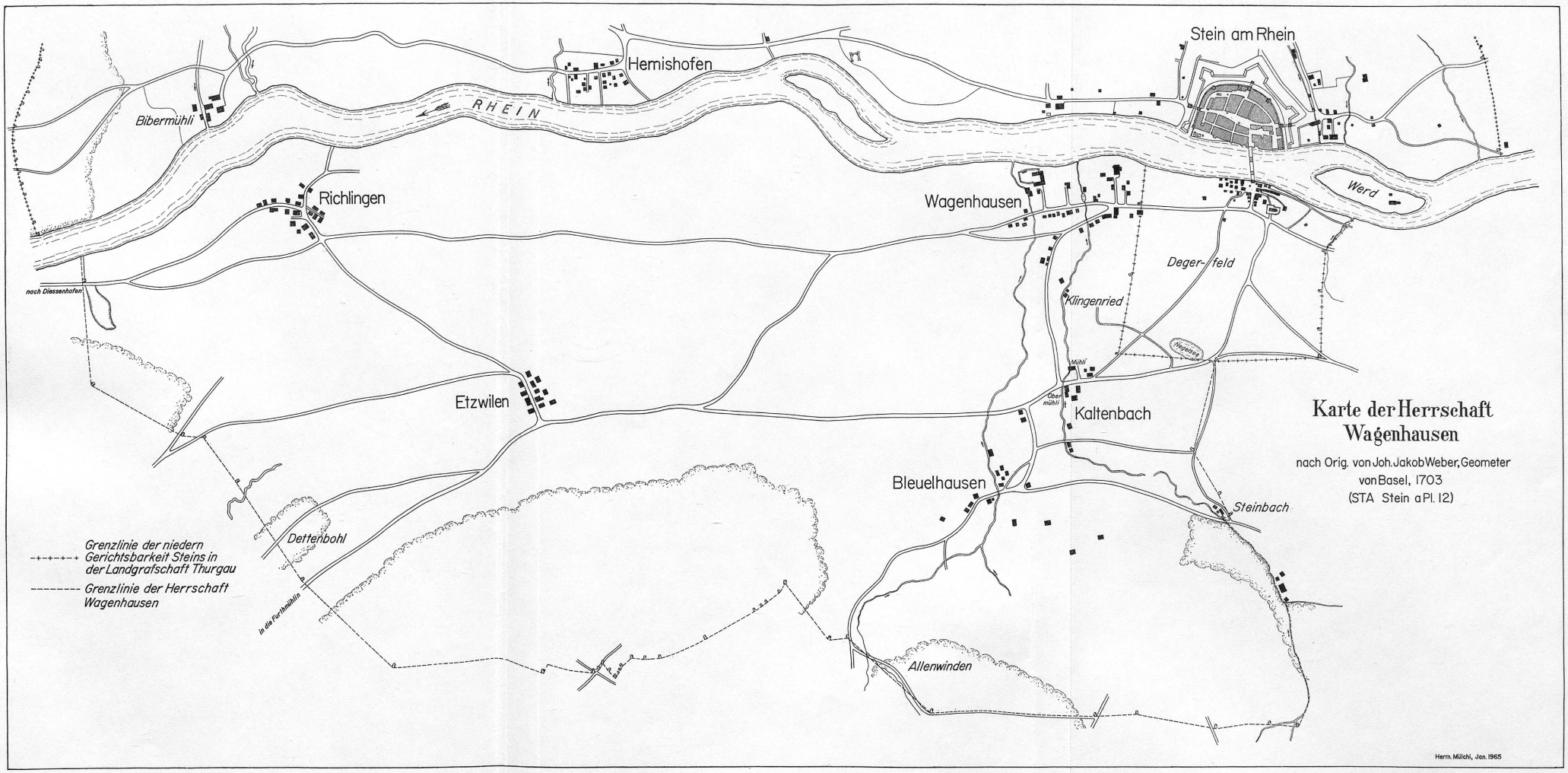
Stein am Rhein
Hemishofen
RHEIN
Bibermühli
Richlingen
Wagenhausen
Werd
Deger-feld
Klingenried
nach Diessenhofen
Etzwilen
Kaltenbach
Bleuelhausen
Steinbach
Dettenbohl
in die Furthmühle
Allenwinden
Grenzlinie der niedern Gerichtsbarkeit Steins in der Landgrafschaft Thurgau
Grenzlinie der Herrschaft Wagenhausen
Karte der Herrschaft Wagenhausen
nach Orig. von Joh. Jakob Weber, Geometer von Basel, 1703
(STA Stein a Pl. 12)
Herm. Mülchi, Jan. 1965

Benützte Quellen

Stadtarchiv Stein am Rhein, Abteilung Herrschaft Wagenhausen, zit.: Wa.
(Alle Angaben von Signaturen, welche den Standort nicht nennen, beziehen sich auf das Steiner Stadtarchiv.)

Staatsarchiv Schaffhausen, Abteilung Wagenhausen.

Urkundenregister des Kantons Schaffhausen, zit.: SHUR.

Thurgauisches Urkundenbuch, zit.: TUB.

Gemeindearchiv Wagenhausen.

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz.

Nach etwaigen Urkundenvorkommen wurden durchgesehen:
Zürcher Urkundenbuch.
Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.
Fürstenbergisches Urkundenbuch.

Benützte Literatur ist im Text genannt.